

Herzlich
Willkommen
zum Seminar

**„Workshop
SGB II“**

**Dozent:
Andreas Berg
Tel.: 0172/49 27 000**

Göttingen im Mai 2015

Wer bin ich?!

Name: Berg
Vorname: Andreas
Wohnort: Stuhr
Arbeitgeber: Amt für Versorgung und Integration Bremen
Dezernat: Rechtsangelegenheiten
Auftraggeber: NSI*, oder freie Träger/Behörden



Kontakt:

0172/49 27 000 oder

Fortbildungen-Berg@arcor.de

** innerhalb der niedersächsischen Landesgrenzen*

Themen:

- **Grundsätzliches**
- ***Sanktionen***
 - ***Wiederholte Pflichtverletzungen***
- ***Der Bescheid***
 - ***Aufbau & Co.***
- ***Der rechtswidrige VA und seine Beseitigung***
 - ***Grundsätzliches***
 - ***§§ 44, 45, 48 und 50 SGB X***
- ***Einkommen***
 - ***Vorläufige Bewilligung***
- ***Mitwirkung im SGB II und SGB I***
- ***Aufrechnung***
- ***Ersatzanspruch § 34b SGB II***
- **Fragen/ Wünsche/ Kritik**



Verwaltungsverfahren

Leistungsträger sollen sicherstellen, dass die zustehenden Sozialleistungen zügig und umfassend erbracht werden!

→ § 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I

→ Aber Achtung: kein voreiliger Verfahrensabschluss

Das Verwaltungsverfahren im Sinne dieses Gesetzbuches ist die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes gerichtet ist; es schließt den Erlass des Verwaltungsaktes ein.

→ § 8 SGB X

Eingliederungsvereinbarung ersetzende Verwaltungsakt

Der **eine Eingliederungsvereinbarung ersetzende Verwaltungsakt** ist rechtswidrig, wenn die gesetzlich vorgesehene Geltungsdauer ohne Ermessenserwägungen überschritten wird. Aus einem Anspruch des Klägers auf Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung als vorrangiger Handlungsform bei der Eingliederung in Arbeit folgt keine Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes, wenn der Kläger den Abschluss einer Vereinbarung abgelehnt hatte.

(Urteil vom 14. Februar 2013 – B 14 AS 195/11 R, zur Veröffentlichung in SozR 4-4200 § 15 Nr 2 vorgesehen)

Sanktionen

Beginn und Dauer von Sanktionen

→ § 31 b

**Zahlungslauf und
Bekanntgabe
beachten!!!**

Eintritt der Rechtsfolge
bei Pflichtverletzung

Regelfall:
Beginn des Kalendermonats, der
dem Tag folgt, an dem der
feststellende Verwaltungsakt
wirksam geworden ist

Sonderfall:
Beginn Sperrzeit bzw.
Erlöschenstag bei Sanktion nach
§ 31 Abs. 2 Nr. 3
-zeitgleich mit Sperrzeit-

Dauer der Rechtsfolge bei
Pflichtverletzung

**3 Monate,
bei U 25 Verkürzung auf 6
Wochen möglich**

Sanktionsumsetzung

Die Sanktion muss binnen einer Frist von 6 Monaten festgestellt werden.



1. Was meint festgestellt?
2. Wann beginnt die Frist?
 1. Am Tag der Kenntnisnahme durch den SGB II Träger?

Bsp.: Pflichtverletzung am 17.05.

3. Ist die Sachbearbeitung hinsichtlich des Erlasszeitpunktes des Sanktionsbescheides „flexibel“?

Fristenberechnung

Ist es für den Beginn (bspw.) der Rechtsbehelfsfrist entscheidend, ob es sich bei dem Tag der Bekanntgabe um einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag handelt?

Wie erfolgt die Fristberechnung?

Bsp.:

Bescheid wurde am 06.12. zur Post aufgegeben.

1. Rechtsbehelfsfrist ja, aber wie lang?
2. Wann ist Fristbeginn?
3. Wann ist Fristende?

Fall Rammel

Klaus Rammel (45 Jahre) hat bisher im JC Leer-Marsch als Fallmanager im Team U 25 gearbeitet. Aufgrund der dienstlichen Liegenschaft und der damit einhergehenden fehlenden Kantine hat er sein unbefristetes Arbeitsverhältnis zum 30.11.2011 gelöst.

Nunmehr stellt Klaus Rammel bei Ihnen am 14.12.2011 einen Antrag auf Alg II, nachdem ihm von der Agentur für Arbeit am 09.12.2011 mitgeteilt wurde, dass die Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit geprüft würden. Eine Entscheidung der Agentur soll in den ersten Januarwochen erfolgen. Herr Rammel ist derzeit mittellos.

→ Wie ist im vorliegenden Fall zu entscheiden?

Wiederholte Pflichtverletzungen

Absenkung Alg II

→ § 31 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 31 a

Beispiel: Arbeitsaufgabe (Abs. 2 Nr. 4) im Januar 2014 und Arbeitsablehnung (Abs. 1 Nr. 2) im April 2014 und im Februar 2015

01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	01	02	03	04	05
1. PV	M. = 30%															
	Jahreszeitraum für „wiederholte“ Pflichtverletzung															
2. PV				M. = 60%												
	Jahreszeitraum für „wiederholte“ Pflichtverletzung															
3. PV													Mind. 100 %*			
	Jahreszeitraum ...															

Die 100 - Sanktion tritt ein, weil es sich um eine „weitere“ wiederholte Pflichtverletzung i. S. d. § 31a Abs. 1 Satz 3 handelt, da die vorangegangene Pflichtverletzung bereits eine „wiederholte“ war.

Fallbeispiel:

Klaus Rammel (50 Jahre) bezieht seit dem 01.02.2014 SGB II-Leistungen.

Auf einen VV des JobCenters vom 10.09.2014 hatte sich Klaus Rammel ohne wichtigen Grund nicht beworben. Der Sanktionsbescheid wurde der Post am 28.09.2013 (Freitag) übergeben.

- **Nach welcher Vorschrift hat Klaus eine Pflichtverletzung begangen?**
- **Wann begann die Sanktion?**

Fallerweiterung:

Klaus Rammel wurde am 08.10.2014 eine zumutbare Maßnahme angeboten. Maßnahmebeginn war der 15.10.2014. Der Maßnahmeträger informierte den SGB II Träger am 18.10.2014 über den Nichtantritt von Klaus. Nach telefonischer Rücksprache hat sich Klaus auch nicht beim Maßnahmeträger entschuldigt. Klaus wurde am 24.10.2013 mündlich angehört. Klaus teilte mit, er hätte keine Lust gehabt, an einer Maßnahme teilzunehmen, die sich „Fit für den Alltag“ nennt“ und sei daher gar nicht erst erschienen.

- **Liegt eine wiederholte Pflichtverletzung vor?**

Abwandlung:

Maßnahmeangebot 17.09.2014 - Maßnahmebeginn 24.09.2014 (Montag).

BSG Urteil v. 09.11.2010

B 4 AS 27/10 R

*Dies ist Ihr
Sanktionsbescheid!*



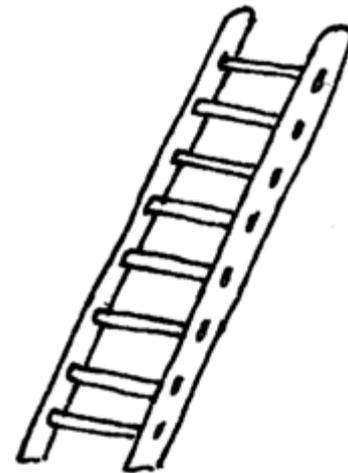
- Die Sanktionierung durch Festlegung eines erhöhten Absenkungsbetrags **soll erst greifen**, wenn dem Hilfebedürftigen durch den **vorangegangenen Sanktionsbescheid** mit einer Minderung des Sanktionsbetrags in der niedrigeren Stufe **die Konsequenzen seines Verhaltens** vor Augen geführt worden sind.
- Liegt ein (weiteres) wiederholtes Meldeversäumnis* nicht vor, scheidet auch eine (weitere) Erhöhung des Minderungsbetrags durch eine zeitgleiche Absenkung mittels zweier gesonderter Minderungsbescheide mit gleichem Absenkungsbetrag aus, die im Ergebnis zu einer Minderung des Alg II im gleichen oder sogar höheren Umfang führen würden.

* Aufgrund der gesetzlichen Neuregelung m.W.z. 01.04.2011 sind wiederholte Pflichtverletzungen bei Meldeversäumnissen nicht mehr möglich!

BSG Urteil v. 09.11.2010

B 4 AS 27/10 R

- Liegt eine Fallgestaltung vor, in der innerhalb eines laufenden Sanktionszeitraums eine weitere Obliegenheitsverletzung gegeben ist, wird die vorangegangene Kürzungsstufe aber um die nächste Kürzungsstufe nicht durch "parallele Absenkungsbescheide" ergänzt, sondern von dieser - durch Erlass eines die neue erhöhte Sanktionsstufe regelnden Änderungsbescheids - abgelöst



U25 = 1. wiederholte Pflichtverletzung

Konsequenzen?

Die Revision des JobCenters hatte keinen Erfolg.

Die Vorinstanzen haben zutreffend entschieden, dass die Eltern im streitigen Zeitraum vom 1.2.09 bis 30.4.09 Anspruch auf höhere Leistungen für KdU und Heizung in einem Umfang von jeweils 87,75 € hatten.

Gegenüber den tatsächlichen Verhältnissen, die bei Erlass der ursprünglichen Bewilligung vorlagen, ist eine wesentliche Änderung zu ihren Gunsten eingetreten. Infolge des tatsächlichen Wegfalls des KdU-Anteils für den Sohn haben sich die von ihnen zu tragenden tatsächlichen Aufwendungen für die Wohnung erhöht. Dieser Bedarf ist nach § 22 Abs 1 Satz 1 SGB II vollständig zu übernehmen. Die Vorschrift enthält keine gesetzliche Begrenzung dergestalt, dass bei Nutzung einer Wohnung durch mehrere Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft nur anteilige Kosten der Unterkunft und Heizung übernommen werden.

Zwar ist aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität und wegen des Individualanspruchs im SGB II im Regelfall davon auszugehen, dass die KdU anteilig pro Kopf aufzuteilen sind. Trotz gemeinsamer Nutzung einer Wohnung durch mehrere Personen gilt dies jedoch nicht, wenn im Einzelfall bedarfsbezogene Gründe eine Abweichung vom Kopfteilprinzip erforderlich machen. Dies ist hier der Fall.

Einen möglichen Individualanspruch des Sohnes auf KdU gegen das JobCenter konnten die Eltern nicht als "bereite Mittel" realisieren. Die Mutter ist aufgrund der im SGB II vorgesehenen Bedarfsgemeinschaft mit ihrem volljährigen Sohn zwar zum Einsatz des von ihr erzielten Einkommens verpflichtet.

Eine faktische "Mithaftung" für ein nach dem SGB II sanktioniertes Fehlverhalten des volljährigen Sohnes sieht das SGB II jedoch nicht vor

Bundessozialgericht

- B 4 AS 67/12 R – vom 23.05.2013

Anforderungen an die „Erklärungen“ der eLb Ü und U25jährigen

- Zeitlich muss die Erklärung der wiederholten Pflichtverletzung nachfolgen, kann aber vor und nach Erlass des Sanktionsbescheides abgegeben werden
(mündlich, schriftlich, konkludent)
 - Bspw. im Rahmen der Anhörung
- Aufgrund des massiven Eingriffes in die Grundrechte und des lediglich erzieherischen Charakters der Sanktionsnormen sind nur geringe Anforderungen zu stellen.
- eLb müssen keine „tätige Reue“ zeigen und bspw. „Ernsthaftigkeitstest“ bestehen, also erst eine Maßnahme antreten etc.
- Sobald eine „Erklärung“ abgegeben wurde, ist der Leistungsträger (auch ohne schriftlichen Antrag) verpflichtet, über eine Milderung zu entscheiden.

Der BESCHIED!

Bescheid/ Definition

Begriffsmerkmale eines Verwaltungsaktes

1. **Hoheitliche Maßnahme**

1. Verfügungen
2. Entscheidungen

2. einer **Behörde** (§ 1 Abs. 2 SGB X)

3. auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts

4. zur **Regelung**

5. eines **Einzelfalles**

6. mit **Außenwirkung**

Bestandteile eines Bescheides

1. *Bescheidkopf*

2. *Adressat (ggf. Vermerk über eine besondere Zustellungsart)*

3. *Bescheideingang/ „Betreffzeile“*

4. *Tenor*

5. *Begründung*

- *Zitat der (einschlägigen) Rechtsgrundlage*
 - *Erläuterung des Inhalts*
- *Sachverhaltsdarstellung § 35 (1) S.1 SGB X*
- *Rechtliche Würdigung § 35 (1) S.2 SGB X*
 - *Subsumtion*
- *Erläuterung der Ermessensausübung, soweit vorgesehen*

6. *Rechtsbehelfsbelehrung*

7. *Hinweise*

8. *Unterschrift*

Bescheid/ Form → § 33 II SGB X

Ein Verwaltungsakt kann

- schriftlich,
- elektronisch,
- mündlich oder
- in anderer Weise

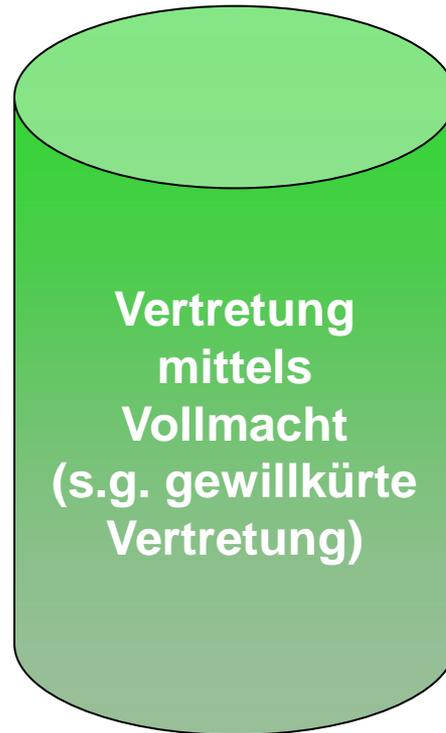
erlassen werden.

Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt.

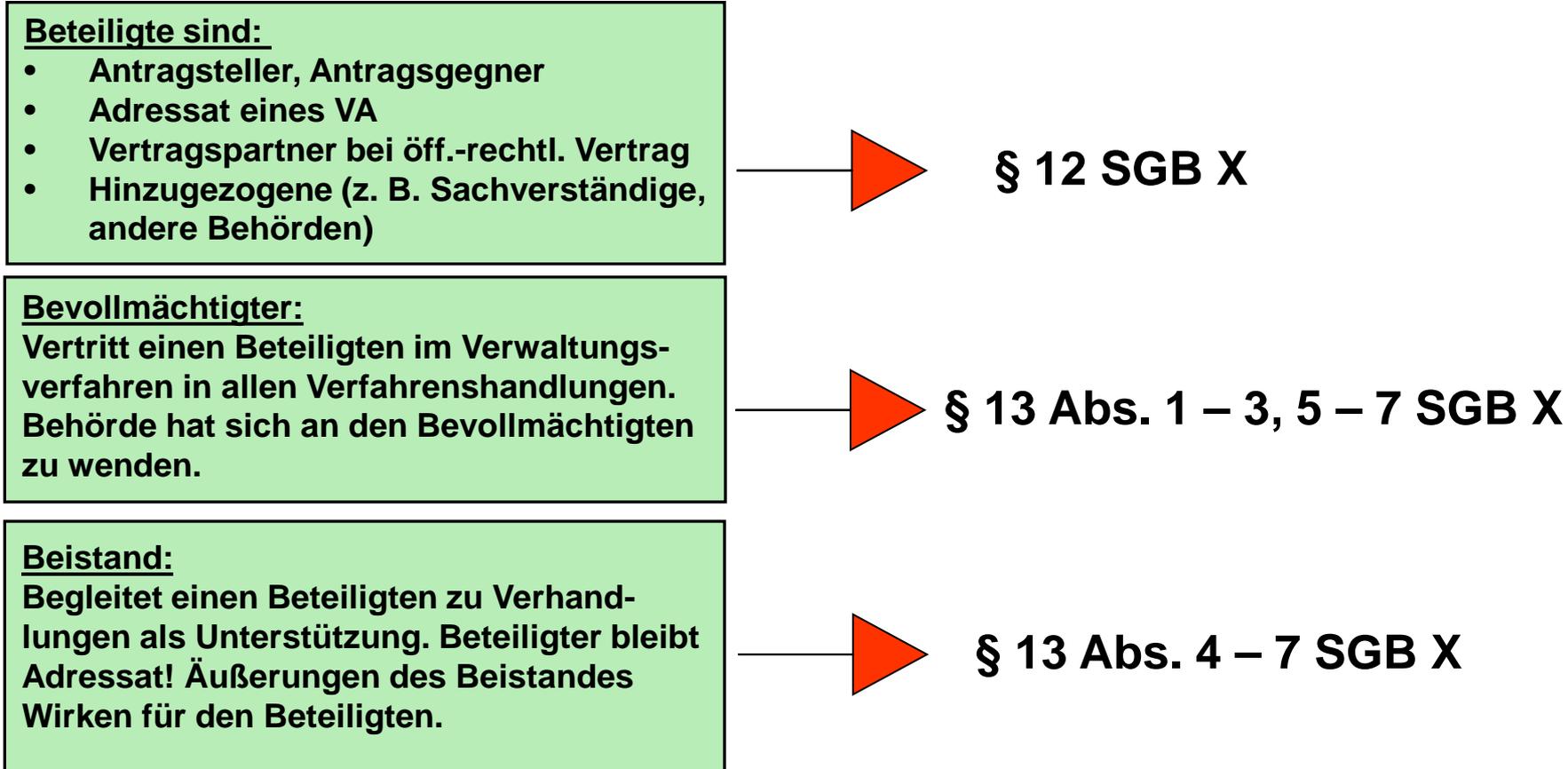


Adressat & Bevollmächtigte

Im SGB II müssen wir in drei Formen der Vertretung unterscheiden



Beteiligte, Bevollmächtigte, Beistände



Beistände und Bevollmächtigte können vom Vortrag zurückgewiesen werden
→ § 13 Abs. 6 SGB X (...wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind.)

Bevollmächtigte

■ Gesetzliche Vertretung

■ Ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz

- Eltern § 1629 BGB
- Betreuer § 1902 BGB (vertritt Vollj. i.R. eine gerichtlich festgesetzten Aufgabenkreises z.B. Vermögenssorge vs. Behördenangelegenheiten)
- Pfleger §§ 1909 ff. BGB (i.d.R. nur für abgegrenzte Sachverhalte)
- Vormund §§ 1773-1885 BGB (vertritt minderj. Kinder, die nicht durch ihre Eltern vertreten werden dürfen, oder minderj. Vollwaisen)

■ Gewillkürte Vertretung

- Vertretung mittels Vollmacht des Beteiligten (kann auch in Form einer Duldungsvollmacht vorliegen, d.h., dass der Vertretene das Vertretenwerden durch einen Dritten kennt und stillschweigend duldet)

■ Vermutete Vertretung

- weder gesetzlich noch gewillkürte Vertretung.
- die in § 38 SGB II normierte vermutete Vertretung dient allein der Verwaltungspraktikabilität und Verwaltungsökonomie

Zurechnung des Vertreterhandels wie im Zivilrecht über die §§ 164, 166 Abs. 1 und 278 BGB

Die richtige Adressierung

■ Geschäftsunfähige Personen

- Adressierung muss an den gesetzlichen Vertreter erfolgen (vgl. § 1902 BGB; ansonsten Bestimmtheitsmangel = Bescheid rechtswidrig)

■ Minderjähriges Kind

- Adressierung an den gesetzlichen Vertreter gem. § 1629, 1626 BGB, i.d.R. also an die Eltern

■ Bei Bevollmächtigung gem. § 13 SGB X

- Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter bestellt, **muss** sich die Behörde an ihn wenden. Sie kann sich an den Beteiligten selbst wenden, soweit er zur Mitwirkung verpflichtet ist. Wendet sich die Behörde an den Beteiligten, muss der Bevollmächtigte verständigt werden.

■ § 37 Abs. 1 S. 2 SGB X

Ist ein Bevollmächtigter bestellt, **kann** die Bekanntgabe ihm gegenüber vorgenommen werden.

■ Die Mussvorschrift des § 13 Abs. 3 wird hier durch § 37 SGB X verdrängt!

- Sonderregelung zur Bekanntgabe von VA
- **Ausnahme:** Vorgeschriebene Zustellung des VA → dann immer an den Bevollmächtigten (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2 VwZG).
- Bei Adressierung an den Bevollmächtigten, muss der Betroffene eindeutig benannt sein!

Bestandteile eines Bescheides

Adressat/ Zugangsfiktion → § 37 II SGB X / § 4 II S. 2 VwZG

Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt gem. § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB X am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben.

Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

■ Reicht ein bloßes Berufen auf einen fehlenden Postrücklauf aus?

i.d.R. ist der Zugang mittels einfachem Brief durch die Behörde nicht nachzuweisen. Ein Berufen auf den fehlenden Postrücklauf scheidet aus, da auch hier nicht nachgewiesen werden kann, dass der Bescheid in den Machtbereich des Betroffenen gelangt ist, er also Kenntnis hätte nehmen können (vgl. § 130 BGB)!

Folgen mangelnder Zustellung

§ 8 VwZG

Lässt sich die formgerechte Zustellung eines Dokuments nicht nachweisen oder ist es unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangen, gilt es als in dem Zeitpunkt zugestellt, in dem es dem Empfangsberechtigten tatsächlich zugegangen ist.

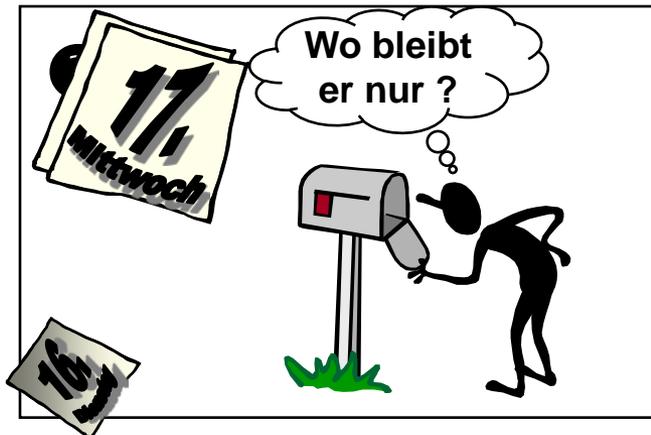
Die Behörde ist grundsätzlich hinsichtlich der Zustellung eines Schriftstückes nachweispflichtig.

2. Alternativen:

- Antragsteller behauptet, den VA gar nicht erhalten zu haben; → einfaches Bestreiten reicht aus (Bekanntgabe = Aussage des Betroffenen)
 - *warum? Dem Betroffenen sind weitere Ausführungen aus logischen Gründen zur Darlegung des Nichtzugangs nicht möglich.*
- Antragsteller behauptet, den VA verspätet, also nach Ablauf der 3-Tages-Fiktion erhalten zu haben: Diese Behauptung muss durch schlüssige Argumente dargelegt werden.

WICHTIG: Ab-Vermerk in der Akte, ansonsten tritt **keine** Zugangsfiktion ein!

Aufgabe zur Post: 15.09. + 3 Tage = 18.09. → Ein Monat Widerspruchsfrist
Widerspruchsfrist bis 18.10. → Bestandskraft = 19.10.



Öffentliche Bekanntgabe

- Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.
- Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil in der jeweils vorgeschriebenen Weise entweder ortsüblich oder in der sonst für amtliche Veröffentlichungen vorgeschriebenen Art bekannt gemacht wird.
- In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können.
- Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

§ 10 VwZG

(1) Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn

1. der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist,

2. ...

3. ...

Die Anordnung über die öffentliche Zustellung trifft ein zeichnungsberechtigter Bediensteter.

(2) Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Stelle, die von der Behörde hierfür allgemein bestimmt ist. Die Benachrichtigung muss

1. die Behörde, für die zugestellt wird,

2. den Namen und die letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten,

3. das Datum und das Aktenzeichen des Dokuments sowie

4. die Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann,

erkennen lassen.

Die Benachrichtigung muss den Hinweis enthalten, dass das Dokument öffentlich zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. In den Akten ist zu vermerken, wann und wie die Benachrichtigung bekannt gemacht wurde. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Bestandteile eines Bescheides

Betreffzeile

Wörter wie Betreff: und Hier: sind überholt/ Kurze Benennung des Schreibens ist ausreichend.

Dem Adressaten soll durch eine aussagekräftige Bezeichnung verdeutlicht werden, welches Thema der Bescheid zum Gegenstand hat.

→ i.d.R. hier keine Nennung von §§

Bsp: Bewilligung Ihres Antrages vom 12.09.2011 i.S. Ihres Mandanten Klaus Rammel geb. am 01.01.1965 → Az.: 609/11

- Im Betreff und Tenor keine schwierigen Fachwörter und Gesetze verwenden
- Erst die Nachricht: Bewilligung/ Ablehnung etc., dann die Rechtsquelle
- Bei der Angabe von Gesetzen erstmalig immer ausschreiben und dahinter die Abkürzung in ()
- Der Adressat eines Bescheides muss erkennen können, was von ihm verlangt wird, was er bekommt oder eben nicht bekommt!

Bestandteile eines Bescheides

Tenor

- Der Tenor ist der verfügende und vollstreckbare Teil und damit das Herzstück eines jeden Bescheides!
- Tenor = Tatbestandsmerkmal der Regelung (siehe Merkmale eines VA)
- Der Tenor gebietet, verbietet, gewährt, gestaltet oder stellt fest
- Er enthält keine Sachverhaltsschilderungen, keine §, keine rechtliche Begründung!
- Nach § 33 SGB X muss der Bescheid hinreichend bestimmt sein. Insbesondere aber der TENOR! Dies bedeutet, dass der Tenor so vollständig, klar und unzweideutig sein muss, dass der Adressat (Empfängerhorizont) sein Verhalten danach richten kann.

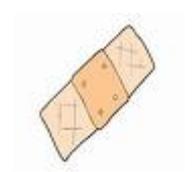


Bestandteile eines Bescheides

Tenor

Teil 2

- Der Tenor beinhaltet als umfassende Entscheidungsformel alle Regelungen, die der Bescheid als Abschluss eines Verwaltungsverfahrens trifft. Die einzelnen Teile werden fortlaufend nummeriert.
- Bei vorläufigen Bewilligungen muss sich dies angesichts des Bestimmtheitsgrundsatzes bereits aus dem Tenor ergeben
- Mangelnde Bestimmtheit des VA lässt nicht nach § 41 SGB X heilen, da kein Formfehler vorliegt. Durch hinreichend bestimmten Widerspruchsbescheid lässt sich der Mangel aber beseitigen!



Begründung

Darf sich nicht in formelhaften Floskeln oder Wiederholungen des gesetzlichen Tatbestandes erschöpfen!

Bescheid/ Begründung → § 35 SGB X

Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen.

In der Begründung sind die

- wesentlichen tatsächlichen und
- rechtlichen Gründe

mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen hat.

Die Begründung von Ermessensentscheidungen muss auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.

Bestandteile eines Bescheides

Begründung

- Anlagen sind zum Gegenstand des Bescheides zu erklären
- Aus dem VA muss sich der ihm zugrundeliegende SV und die in ihm getroffene Rechtsfolge ergeben.

- Bei Erstattungsansprüchen muss sich
 - die Höhe
 - der Zeitpunkt(-raum)
 - ggf. sind Einzelpositionen aufzuführenaus dem Erstattungsbescheid ergeben

Was bedeutet Ermessen für die Wahrnehmung der Aufgaben als Sachbearbeiter/in ?

Rechtsanspruch & Ermessen

§§ 38 & 39 SGB I

Bei den Ermessensleistungen hat die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person keinen Anspruch auf eine bestimmte Leistung, sondern es besteht ein Anspruch auf die pflichtgemäße Ausübung des Ermessens nach § 39 Abs. 1 SGB I.

Wurde der Behörde bei seiner Entscheidung Ermessen eingeräumt, dann müssen folgende Grundsätze bei der Entscheidung berücksichtigt werden:

- Zweck der Ermächtigung berücksichtigen
- Gesetzlichen Grenzen des Ermessens einhalten

Ermessen (§ 39 SGB I)

**Entschlieungs-
ermessen
(Entscheidungs-
Ermessen)**

Der Gesetzgeber berlsst es der Behrde, ob bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Leistung gewhrt wird oder nicht. Bspw.: bernahme von Mietschulden → § 22 Abs. 8 SGB II

**Auswahl-
ermessen**

Der Gesetzgeber gibt der Behrde einen Rahmen, innerhalb dessen sie ihre Entscheidung bewegen kann, vor. Bsp.: bernahme von Mietschulden. Wurde die Entscheidung getroffen, dass die bernahme von Mietschulden erfolgen soll, ist ber die Hhe der bernahme zu entscheiden. Begrenzt durch den Vermgenseinsatz gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II (150,- € je Lebensjahr sind vorrangige einzusetzen).

Die Ermessensbegriffe

„Kann-Leistungen“:

Viele Entscheidungen sind an eine Ermessensausübung gebunden. Man spricht dabei von den „Kann-Leistungen“ („Mietschulden...können übernommen werden...“).

Die Ermessensbegriffe

Ist oder Muss-Leistungen

Im Gegensatz hierzu stehen die sog. gebundenen Entscheidungen, die „*Ist oder Muss-Leistungen*“ („....ist zu gewähren), die eine feste Rechtsfolge vorgeben.

Die Ermessensbegriffe

Soll-Entscheidungen

(„...die Hilfe soll erbracht werden....“) schränken das Ermessen erheblich ein. Bei diesen Bestimmungen ist in der Regel so zu verfahren – es sei denn, es liegen atypische Gründe vor, die eine abweichende Entscheidung begründen (z. B. jemand hat mit der vollen Absicht, hierfür durch die GruSi ein Darlehen zu erhalten, Mietschulden gebildet);

= atypisch bedeutet, dass der Sachverhalt erheblich von Normalfällen des Lebens abweicht

Begründung/ Ermessen

Aus der Begründung muss erkennbar sein,

- dass die Behörde von einer Ermessensentscheidung ausgegangen ist
- welche Gesichtspunkte sie bei der Ausübung des Ermessens berücksichtigt hat und
- wie sie diese Gesichtspunkte gewertet hat

Ohne Mitteilung der Gesichtspunkte wäre für den Betroffenen nicht zu erkennen, ob die Behörde von dem ihr eingeräumten Ermessen in pflichtgemäßer, dem Zweck der Ermächtigung entsprechender Weise Gebrauch gemacht hat.

Begründung/ Ermessen Mangel

Soweit die Behörde, ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, ist Rechtswidrigkeit auch gegeben, wenn

- die gesetzlichen Grenzen dieses Ermessens überschritten sind
oder
- von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.

→ § 54 II SGG

Ermessensfehler

- **Ermessensnichtgebrauch:** gesetzlich vorgesehenes Ermessen wird gar nicht genutzt, sondern wie bei einer gebundenen Entscheidung gehandelt.
- **Ermessensüber- bzw. -unterschreitung:** die durch die Ermessensnorm gesetzten Grenzen werden über- bzw. unterschritten. Bsp.: Aufgrund eines bewährten Verhaltens bekommt ein U25jähriger nicht nur die KdU ab Tag der Erklärung, sondern darüber hinaus auch wieder den Regelbedarf.
- **Ermessenfehlgebrauch:** bei der Ermessensausübung wurde nicht ausschließlich der Zweck der Ermessensvorschrift berücksichtigt. Dieses ist insbesondere möglich durch sachfremde Erwägungen, persönliche oder parteipolitische Rücksichtnahmen oder schlichte Nichtberücksichtigung relevanter Gesichtspunkte.

Ermessensvorschriften in der Rechtsanwendung des SGB II

Die Klassiker

- § 22 Abs. 6 Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten
- § 22 Abs. 8 Mietschuldenübernahme (vergleichbare Notlagen)
- § 31a Abs. 1 Satz 6 Minderung von 100 auf 60 Prozent
- § 31a Abs. 2 Satz 4 Gewährung der KdU trotz 100iger Sanktion U25
- § 31a Abs. 3 Satz 1 ergänzende Sachleistungen
- § 31b Abs. 1 Satz 4 Sanktionsverkürzung bei U25 auf 6 Wochen
- § 43 Abs. 1 Aufrechnungserklärung
- § 328 Abs. 1 Nr. 3 SGB III → 
MHTML-Dokument
- § 2 Abs. 3 Alg II-V → 
MHTML-Dokument

Ermessensnormen

■ § 31a Abs. 1 Satz 6 SGB II

Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der zuständige Träger die Minderung der Leistungen nach Satz 3 ab diesem Zeitpunkt auf 60 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs begrenzen.

■ § 31a Abs. 2 Satz 4 SGB II

Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles ab diesem Zeitpunkt wieder die für die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen gewähren.

■ § 31b Abs. 1 Satz 4 SGB II

Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann der Träger die Minderung des Auszahlungsanspruchs in Höhe der Bedarfe nach den §§ 20 und 21 unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles auf sechs Wochen verkürzen.

Ermessensgesichtspunkte bei Milderungen einer Sanktion

Folgende Gesichtspunkte können bei der Ermessensausübung, ob eine Milderung der Sanktion erfolgen soll, berücksichtigt werden

- Art und Schwere der (wiederholten) Pflichtverletzung
- Grad des Verschuldens (fahrlässig oder vorsätzlich)
- Vergleichbare Minderungen und deren Umfang in der Vergangenheit?
- Bisher erzielte Wirkungen
- Gründe der ggf. bestehenden Wirkungslosigkeit
- Individuelle Lebenssituation
- Alter
- Einsichtsfähigkeit
- Verhalten nach dem Pflichtverstoß
- Wirkungen, die bei ungekürzter Sanktionsdauer auf die Integrationsfähigkeit und –bereitschaft zu erwarten sind

Sinn und Zweck ermessenslenkender Weisungen

Ermessenslenkende Weisungen dürfen nicht:

- »Ermessenslenkende« Richtlinien haben keinen absoluten Charakter, ihre Handhabung darf nicht zu »gebundenen« Entscheidungen führen.
- Ermessensrichtlinien orientieren sich in der Regel an typischen, durchschnittlichen Verhältnissen von Arbeitslosen.
- Verwaltungsrichtlinien dürfen die individuelle Prüfung und Entscheidung nicht ausschließen.
- den rechtlich vorgesehenen Rahmen einschränken oder erweitern
- die Ermessensausübung des Leistungssachbearbeiters/in und deren ausführliche und nachvollziehbare Dokumentation ersetzen

Unbestimmter Rechtsbegriff!
Was ist das?

Unbestimmter Rechtsbegriff

Der unbestimmte Rechtsbegriff muss in seiner Anwendung ausgelegt werden – „mit Leben erfüllt“ – werden.

Er lässt Interpretationsmöglichkeiten zu.

Beispiel „angemessen“:

- in einem angemessenen Zeitraum
- in **angemessener Höhe**
- soweit diese angemessen sind

Die Interpretation erfolgt vor allem durch Sinn und Zweck der Vorschrift, der gängigen Verwaltungspraxis, durch Rechtsprechung und Kommentierung.

Unbestimmter Rechtsbegriff

Welche unbestimmten
Rechtsbegriffe kennen Sie?

Bestimmter Rechtsbegriff

Er lässt keine Deutungsmöglichkeiten zu, ist feststehend.

Z. B. werden konkrete Beträge, Zeiträume oder ähnliches benannt („innerhalb von sechs Monaten“, „mindestens drei Stunden täglich“).

Achtung !!!

Die getroffene Entscheidung ist immer in der Akte/Programm in Form eines Aktenvermerks und im Verwaltungsakt (Bescheid) zu dokumentieren, d.h. Ermessen und unbestimmte Rechtsbegriffe sind dort auch zu würdigen

Wirkung eines Rechtsbehelfs

Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung. →
§ 86a Abs. 1 Satz 1 SGG.

Suspensiv-effekt:

Der Suspensiv-effekt (von lat. *suspendere* „zum Schweben bringen“) bewirkt, dass die Entscheidung nicht wirksam wird, bevor über das Rechtsmittel abschließend entschieden ist.

Die aufschiebende Wirkung entfällt gem. § 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG in anderen durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Fällen.

§ 39 SGB II – Sofortige Vollziehbarkeit SGB II = Bundesgesetz

Keine aufschiebende Wirkung haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt,

1. der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende aufhebt, zurücknimmt, widerruft, die Pflichtverletzung und die Minderung des Auszahlungsanspruchs feststellt oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit oder Pflichten erwerbsfähiger Leistungsberechtigter bei der Eingliederung in Arbeit regelt,
2. der den Übergang eines Anspruchs bewirkt,
3. mit dem zur Beantragung einer vorrangigen Leistung aufgefordert wird oder
4. mit dem nach § 59 in Verbindung mit § 309 des Dritten Buches zur persönlichen Meldung bei der Agentur für Arbeit aufgefordert wird.

Der rechtswidrige VA und seine Beseitigung

Der rechtmäßige VA

Voraussetzung hierfür sind insbesondere seine

- formelle Rechtmäßigkeit und
- materielle Rechtmäßigkeit

Der VA ist **formell rechtmäßig**, wenn er

- von der zuständigen Behörde
- im richtigen Verfahren
- in der richtigen Form

erlassen wurde.

Der VA ist **materiell rechtmäßig**, wenn er

- mit dem geltenden Recht übereinstimmt
- unter Beachtung der allgemeinen Verwaltungsgrundsätze erlassen wurde (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz etc.)
- vom richtigen Sachverhalt ausgeht

Der rechtswidrige VA

Ein VA ist rechtswidrig, wenn bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist - § 44 Abs. 1 SGB X.

Legaldefinition!

→ Verletzt ein VA auch nur in einer Beziehung geltendes Recht, ist er rechtswidrig.

Formelle Fehler

- Zuständigkeitsfehler (örtlich oder sachlich)
- Formfehler (fehlende Schriftform, Unterschrift etc.)
- Verfahrensfehler (z.B. Befangenheit - § 17 SGB X; fehlende Anhörung)

Beachtung der Verfahrensvorschriften wichtig! Trotz möglicher Heilung muss der Sozialleistungsträger die Kosten des Widerspruchsverfahrens tragen (ca. 310 €)!*

*§ 63 Abs. 1 Satz 2 SGB X

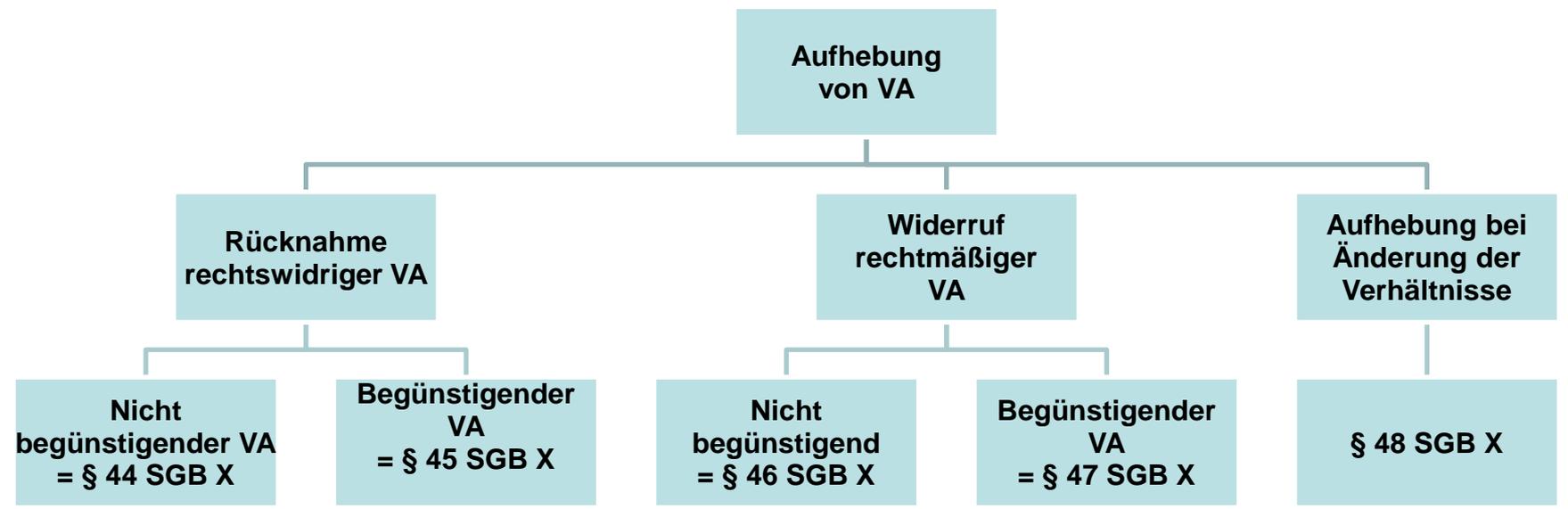
Der rechtswidrige VA

Materielle Fehler

- falsche Tatsachenfeststellung
- Auslegungs- und Subsumtionsfehler
- Fehlen einer Ermächtigungsgrundlage
- **Ermessensfehler**
- falsche Ausgestaltung der Maßnahme (unbestimmtes, unverhältnismäßiges oder unmögliches Verlangen)

Gliederung im SGB X

Aufhebung wird als Oberbegriff verwendet!



Aufhebungsumfang

Teilaufhebung

Die Aufhebung kann sich auf einen Teil eines Verwaltungsaktes beschränken (vgl. z.B. den Wortlaut des § 45 Abs. 1 SGB X: „Soweit..“).

■ Zum einen ist eine **sachliche** Beschränkung möglich:

z.B.: Ein Bescheid, der Leistungen in Höhe von 750.- € monatlich bewilligt, wird in Höhe eines Betrages von 150.- € monatlich aufgehoben.

■ Zum anderen ist eine **zeitliche** Beschränkung möglich:

z.B.: Durch Bescheid werden Klaus ab 01.05.2011 wiederkehrende Geldleistungen für die Dauer von 6 Monaten bewilligt. Ab 01.06.2011 liegen die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr vor. Der Bescheid wird ab dem 01.06.2011 aufgehoben.

Begründung einer Aufhebung

Gemäß **§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB X** ist der Aufhebungsbescheid als schriftlicher Verwaltungsakt zu begründen. Wird eine Ermessensentscheidung getroffen, ist die erweiterte Begründungspflicht zu beachten (vgl. § 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X).

§ 44 SGB X

Zweck des § 44 SGB X

**Beseitigung einer
ungerechtfertigten Belastung**

und damit

**Herstellung eines rechtmäßigen
Zustands**

Die Struktur des § 44 SGB X

⇒ § 44 SGB X gilt für:

- bei Erlass rechtswidrig (vgl. Definition)
- nicht begünstigende
- VAe

⇒ Zwei Rücknahmeregelungen:

- § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X
- § 44 Abs. 2 SGB X (Auffangregelung)

Nicht begünstigender VA / Definition

Nicht begünstigend sind alle Verwaltungsakte, die kein Recht (und keinen rechtlich erheblichen Vorteil) begründen bzw. bestätigen (vgl. die Legaldefinition des begünstigenden VA in § 45 Abs. 1 SGB X).

= Belastende Verwaltungsakte sind nicht begünstigende Verwaltungsakte.

Es genügt i.d.R., dass dem Leistungsantrag nicht vollständig entsprochen wurde.

Nicht begünstigender VA / Definition

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X – über den Wortlaut der Vorschrift hinaus – auch dann anzuwenden, wenn Bewilligungsbescheide rechtswidrig aufgehoben worden sind; § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X gilt demnach auch für die Überprüfung von Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden.

Vgl. Urteil des BSG vom 12.12.1996 – Az: 11 RAr 31/96

Rücknahme gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X

Tatbestand:

⇒ VA

⇒ bei Erlass rechtswidrig

⇒ deshalb Sozialleistungen (vgl. § 11 SGB I) zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben.

Die Leistung ist nur dann zu Unrecht nicht erbracht worden, wenn nach materiellem Recht ein Anspruch besteht. Daher ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, wenn lediglich formelle Rechtswidrigkeit (z.B. Verletzung von Verfahrensvorschriften) vorliegt!

Rücknahme gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X

Rechtsfolge:

⇒ Grundsatz: Rechtsanspruch auf Rücknahme des VA für die Vergangenheit und (ggf.) auf Neubescheidung (→ Gesetzmäßigkeit der Verwaltung)

⇒ Ausnahme: - § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB X

- § 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 330 Abs. 1 SGB III

Anspruchsbeschränkungen: § 44 Abs. 4 SGB X (→ Frist 4 Jahre*)

***Verkürzung für's SGB II auf 1 Jahr (§ 40 Abs. 1 Satz 2 SGB II)**

Hinweis:

§ 44 Abs. 4 SGB X gilt nur für zu Unrecht nicht erbrachte Sozialleistungen und ist nicht bei der Überprüfung von Erstattungsbescheiden nach § 50 SGB X (siehe Urteil des Bundessozialgerichts vom 12.12.1996 – Az: 11 RAr 31/96) anzuwenden.

Hinweise zur Formulierung in § 44 SGB X

- Der Passus "**Soweit sich im Einzelfall ergibt,**" enthält kein selbständiges Tatbestandsmerkmal. Es wird vielmehr klargestellt, dass die Behörde einen Fall grundsätzlich nur bei **konkreten Anhaltspunkten** für das Vorliegen von Rechtswidrigkeit (z.B. anlässlich einer späteren Aktenbearbeitung oder aufgrund eines Antrags des Betroffenen) auf eine Rücknahme hin zu überprüfen hat.
- Entsprechendes gilt für den Passus "**auch nachdem er unanfechtbar geworden ist**". Hier wird klargestellt, dass formelle Bestandskraft (= Unanfechtbarkeit) des Verwaltungsaktes einer Rücknahme nicht entgegen steht.

Anwendung von Verfahrensvorschriften - § 40 -

§ 40 Abs. 1 SGB II wurde insoweit modifiziert, als dass bei Anträgen nach § 44 SGB X oder bei Überprüfungen von Amtswegen die Nachzahlungsfrist von 4 Jahren auf **1 Jahr verkürzt** wurde.

Hintergrund:

- Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an Rechtssicherheit und dem Interesse des Leistungsberechtigten an materieller Gerechtigkeit
- SGB II soll als steuerfinanzierte Leistung der Sicherung des Lebensunterhalts und damit die Deckung des gegenwärtigen Bedarfs bewirken

§ 44 Abs. 1 Satz 2 / Ausnahmeregelung

§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X findet keine Anwendung, wenn ein Fall i.S.v.

§ 44 Abs. 1 Satz 2 SGB X vorliegt, das heißt, wenn der Betroffene vorsätzlich unrichtige beziehungsweise unvollständige Angaben gemacht hat, auf denen der Verwaltungsakt beruht. Hier ist § 44 Abs. 2 SGB X anzuwenden.

- Sollte § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB X zutreffen, ist der rechtswidrige nicht begünstigende Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen.
- Er **kann** auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

ERMESSEN!!!

Ausnahme: ständige Rechtsprechung

Die Sonderregelung des § 330 Abs. 1 SGB III, die im Bereich des SGB II entsprechend anzuwenden ist (vgl. § 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II), schränkt die Rechtsfolge der Rücknahme in zeitlicher Hinsicht ein, falls der betreffende Verwaltungsakt auf einer Rechtsnorm beruht, die nach Erlass des Verwaltungsaktes für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt wurde oder in ständiger Rechtsprechung anders als durch die Agentur ausgelegt worden ist. Die rückwirkende Rücknahme darf dann nur mit Wirkung für die Zeit nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder nach dem Entstehen der ständigen Rechtsprechung erfolgen.

Bsp:

Urteil des BSG v. 18.06.2008 zur Rechtswidrigkeit der Einkommens-anrechnung aus Krankenhausverpflegung als geldwerte Leistung!

Übungsfall § 44 SGB X

Sachverhalt

Klaus Rammel ist anlässlich einer Meldeaufforderung zum 12.12.2013 nicht beim zuständigen SGB II Träger erschienen. Im Rahmen der durchgeführten Anhörung wurden keine wichtigen Gründe dargelegt und nachgewiesen. Aufgrund des beschriebenen Sachverhaltes wurde eine Sanktion per Bescheid v. 03.01.2014 mit Wirkung v. 01.02.-30.04.2014 verfügt.

Am 18.03.2014 reicht Klaus nunmehr eine AUB für den 12.12.2013, ausgestellt am 12.12.2013, ein.

Fragen:

■ Wie werden Sie entscheiden?

Verfahren nach § 44 SGB X

Eine Entscheidung über eine Rücknahme nach § 44 SGB X ist zu treffen, wenn:

- der Betroffene einen Rücknahmeantrag gestellt hat
oder
- der Träger feststellt, dass ein konkreter (nicht begünstigender) Verwaltungsakt rechtswidrig ist.

Die Pflicht zur Neubescheidung folgt daraus, dass über den ursprünglich gestellten Leistungsantrag zu entscheiden ist (Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung). Die Neubescheidung richtet sich nach dem materiellen Recht.

Verfahren nach § 44 SGB X

Zur **Abgrenzung eines Widerspruchs von einem Rücknahmeantrag innerhalb der Widerspruchsfrist** vorgebrachte Einwendungen des Betroffenen gegen den Verwaltungsakt sind stets als Widerspruch zu behandeln.

Bei Einwendungen, die **nach Ablauf der Widerspruchsfrist** vorgebracht werden, ist zu differenzieren:

- wird erkennbar ein Antrag nach § 44 SGB X gestellt, ist nur nach dieser Norm zu entscheiden (jedes Vorbringen, dass das eigentliche Begehren erkennen lässt).
- handelt es sich um einen Widerspruch, ist folgende Vorgehensweise zu bevorzugen:
 - Der Widerspruch wird verworfen; zugleich wird dem Widerspruchsführer mitgeteilt, dass der Widerspruch als Antrag nach § 44 SGB X behandelt und hierüber ein gesonderter (rechtsbehelfsfähiger) Bescheid erteilt wird.

Anforderung an einen Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X

In Rechtsstreitigkeiten über die Beurteilung, ob ein hinreichend konkretisierter Überprüfungsantrag nach § 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch vorliegt, ist auf den Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung über diesen Überprüfungsantrag abzustellen. Ein Überprüfungsantrag löst zwar grundsätzlich eine Prüfpflicht des Leistungsträgers aus, deren Umfang ist aber von dem Antrag und dessen Begründung abhängig (Bundessozialgericht vom 13. Februar 2014 - B 4 AS 22/13 R, vorgesehen für BSGE und SozR 4-1300 § 44 Nr. 28). Das Begehren, die Bescheide hinsichtlich der Kosten der Unterkunft und der Einkommensanrechnung zu überprüfen, ist zu allgemein und ermöglicht keine Konkretisierung. Aus der Benennung von Bescheiden, auf die sich der Überprüfungsantrag beziehen soll, im Laufe des Gerichtsverfahrens folgt nichts Anderes, weil das aufgrund des Überprüfungsantrags eingeleitete Verwaltungsverfahren zu diesem Zeitpunkt schon abgeschlossen ist und höchstens ein neues, weiteres Überprüfungsverfahren von der Verwaltung eingeleitet werden kann.

(Urteil vom 28.10.2014 - B 14 AS 39/13 R -, zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen)

Einkommensbereinigung

Klaus Rammel übt seit dem 01.11.2012 eine geringfügige Beschäftigung aus. Das hieraus erzielte Einkommen betrug und beträgt seit Januar 2013 mtl. 415,00 €. Klaus Rammel hat seinerzeit folgende Aufwendungen geltend gemacht:

Kfz.-Haftpflichtversicherung	29,67 €
Fahrtkosten:	50,00 €
Riesterrente:	5,00 €

Um welche Beträge kann das Einkommen bereinigt werden?

Was ist verfahrensrechtlich zu beachten?



Microsoft Excel
Worksheet

Anhörung gem. § 24 SGB X

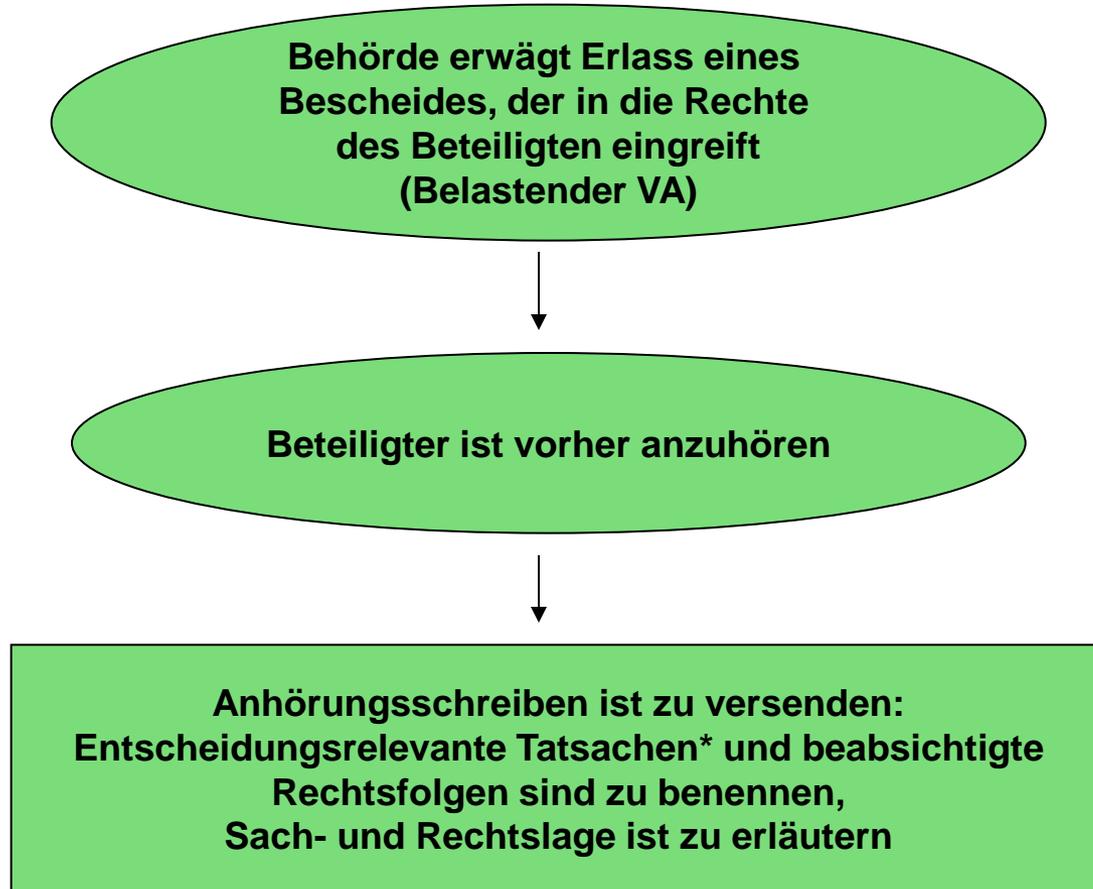
Anhörung/ Ursprung

Vor Gericht hat jedermann
Anspruch auf rechtliches Gehör!

→ Art. 103 I GG

*Konkretisierung des rechtlichen Gehörs
für das SGB in § 24 SGB X*

Anhörung § 24 SGB X



*** Entscheidungserheblich iS von § 24 Abs 1 SGB X sind alle Tatsachen, die zum Ergebnis der Verwaltungsentscheidung beigetragen haben, dh, auf die sich die Verwaltung auch gestützt hat → Urteil BSG v. 09.11.10 (B 4 AS 37/09 R)**

Funktion der Anhörung

- Bestimmte entscheidungsrelevante Tatsachen können unter Umständen nur durch die Anhörung des Betroffenen in Erfahrung gebracht werden (Stichwort: wichtiger Grund etc.).
- Die Anhörung soll das Vertrauen zwischen Bürger und Verwaltung stärken und den Bürger vor Überraschungsentscheidungen schützen.
- Insbesondere soll der Betroffene Gelegenheit erhalten, durch sein Vorbringen zum entscheidungserheblichen Sachverhalt die bevorstehende Verwaltungsentscheidung zu beeinflussen.
- Es ist insbesondere auch mit Blick auf das Rechtsstaatsprinzip nicht vertretbar, wegen der Heilungsmöglichkeit nach § 41 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 SGB X zunächst auf die Anhörung zu verzichten.

Anhörung § 24 SGB X/ Verzicht

Von einer Anhörung nach § 24 Abs. 1 SGB X **kann** unter den Voraussetzungen des Abs. 2 abgesehen werden.

Wenn ...

1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint,
2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde,
3. von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll

Sofern auf eine Anhörung verzichtet werden soll, muss im anschließenden (belastenden Bescheid) das Ermessen entsprechend § 24 Abs. 2 SGB X ausgeübt werden!!!

Anhörung § 24 SGB X/ Verzicht

4. Allgemeinverfügungen oder gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl erlassen werden sollen,
5. einkommensabhängige Leistungen den geänderten Verhältnissen angepasst werden sollen,
6. Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden sollen oder
7. gegen Ansprüche oder mit Ansprüchen von weniger als 70 Euro aufgerechnet oder verrechnet werden soll; Nummer 5 bleibt unberührt.

Sofern auf eine Anhörung verzichtet werden soll, muss im anschließenden (belastenden Bescheid) das Ermessen entsprechend § 24 Abs. 2 SGB X ausgeübt werden!!!

§ 45 SGB X

Zweck des § 45 SGB X

**Schaffung eines angemessenen
Ausgleichs zwischen öffentlichem und
privatem Interesse.**

Grundsätzliches

Ob und in welcher Höhe
Bewilligungsbescheide
zurückzunehmen bzw.
aufzuheben sind, ist für jeden
Leistungsempfänger in der
Bedarfsgemeinschaft
individuell zu prüfen.

Als Rechtsgrundlage kommen
§ 45 SGB X und
§ 48 SGB X in Betracht.



Grundsätzliches

- **Zu beachten ist bei der Prüfung eines Aufhebungs- bzw. Rücknahmegrundes, dass sich der Vertretene die Erklärungen seines Vertreters sowie dessen Kenntnis oder Kennenmüssen bestimmter Umstände zurechnen lassen muss (§§ 164, 166 Abs. 1 BGB).**
- **Ein Verschulden des Vertreters (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit =Voraussetzungen für die Aufhebung nach §§ 45 und 48 SGB X) wird dem Vertretenen dagegen nur dann zugerechnet, wenn ein gesetzlicher Vertreter (insbesondere die Eltern für ihre minderjährigen Kinder) gehandelt hat (§ 278 BGB)**
- **Eine Zurechnung des Vertreterhandels erfolgt jedoch nicht, wenn die Bevollmächtigung auf der Vermutungsregelung des § 38 SGB II beruht.**
 - **In letzterem Fall ist eine Aufhebung bzw. Rücknahme nach § 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 oder Nr. 3 2. Alt. SGB X und § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 oder Nr. 4 2. Alt. SGB X nur möglich, wenn der Begünstigte selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig bzw. unter Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt gehandelt hat.**



Struktur des § 45 SGB X (1)

**Ausgangs- und Schlusspunkt der Prüfung:
Absatz 1**

Anwendungsbereich:

§ 45 SGB X gilt gem. Abs. 1 für:

- ⇒ bei Erlass rechtswidrige
- ⇒ begünstigende (vgl. Definition)
- ⇒ VAe

Legaldefinition!



Ein begünstigender Verwaltungsakt begründet oder bestätigt für den betroffenen Bürger ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil (vgl. die Legaldefinition in § 45 Abs. 1 SGB X).

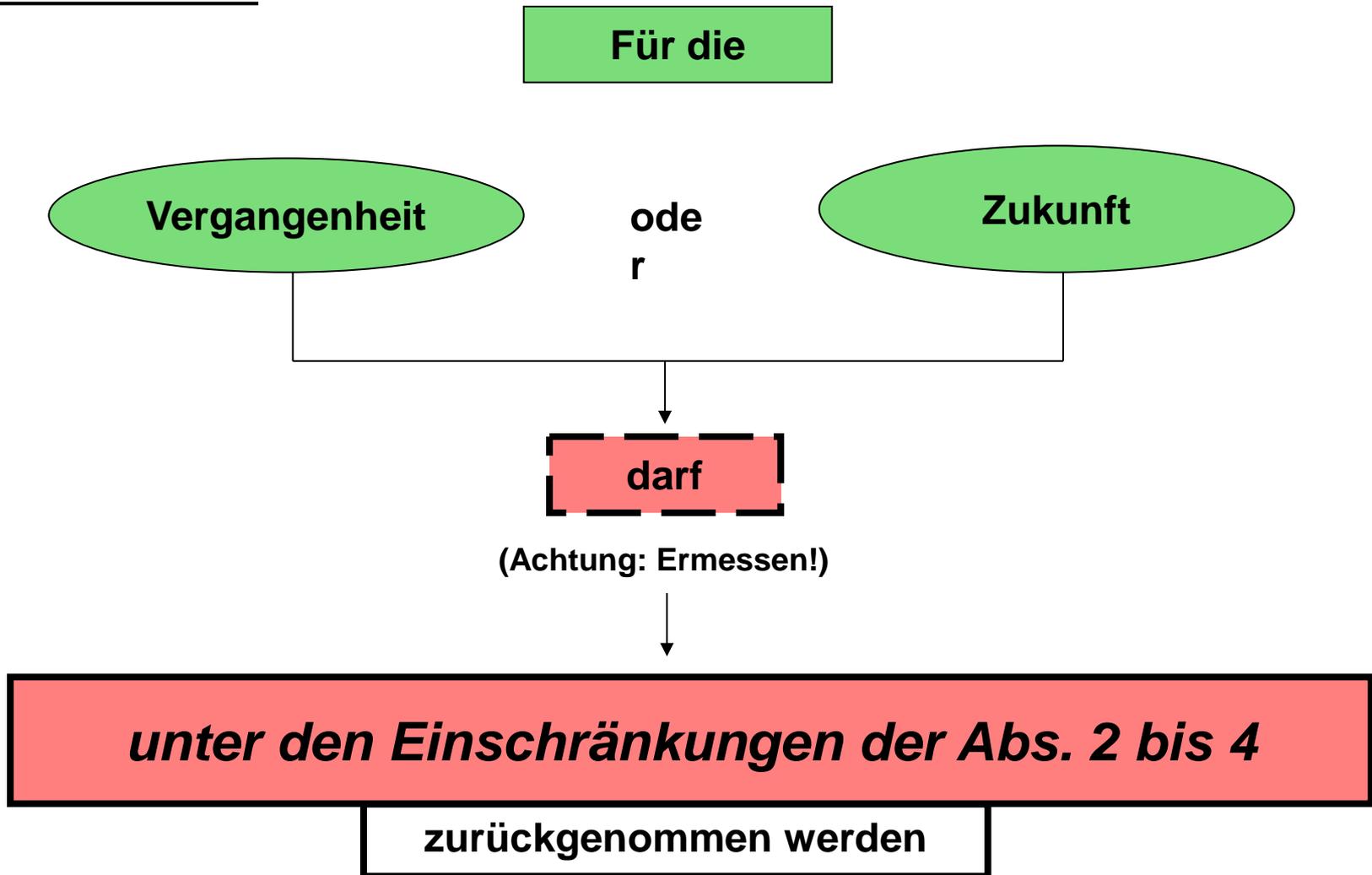
§ 45 SGB X/ Anwendungsbereich

Somit fallen insbesondere folgende Fallkonstellationen in den Anwendungsbereich des § 45 SGB X:

- Durch Bescheid wird eine Leistung bewilligt, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.
- Im Bewilligungsbescheid wird ein zu hoher Betrag festgesetzt (teilweise Rechtswidrigkeit).
- Der Bescheid gewährt die Leistung für einen zu langen Zeitraum (teilweise Rechtswidrigkeit).

Gemeinsam ist diesen Fällen, dass dem Bürger mehr gewährt wurde, als ihm zustand.

§ 45 Abs. 1 SGB X



Struktur des § 45 SGB X (2)

Die Einschränkungen der Absätze 2 bis 4

⇒ Absatz 2:

- Satz 1: keine Rücknahme bei schutzwürdigem Vertrauen
(Abwägung) *Öffentliches Interesse meint das Interesse der Solidargemeinschaft an einer ordnungsgemäßen Mittelverwendung und den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung*
- Satz 2: Vertrauen in der Regel **schutzwürdig** bei Verbrauch bzw. Vermögensdisposition i.S.v. Satz 2
 - *Verbrauch = wertmäßiger Verzehr. Dabei ist zu beachten, dass künftige Leistungen nicht verbraucht sein können (vgl. § 41 Abs. 1 Satz 4 SGB II)*
 - *Unter einer Vermögensdisposition ist jedes Verhalten des Begünstigten nach Erlass des Verwaltungsaktes zu verstehen, das mit Blick auf diesen Verwaltungsakt erfolgt ist und wesentliche Auswirkungen auf die Vermögenssituation des Begünstigten hat (z.B. ein Ratenkauf). Es muss hinzukommen, dass die Vermögensdisposition nicht oder nur unverhältnismäßig schwer rückgängig gemacht werden kann.*
- Satz 3: Berufung auf Vertrauen scheidet aus, wenn ein Fall i.S.v. Satz 3 Nr. 1, 2 oder 3 vorliegt = **Bösgläubigkeit**

§ 45 II S. 3 Nr. 1 SGB X / Erläuterungen

■ Arglistige Täuschung

Eine *arglistige Täuschung* ist also in der Regel dann gegeben, wenn der Täuschende weiß und will, dass der Getäuschte durch die Vorspiegelung falscher Tatsachen zum Erlass eines Verwaltungsakts veranlasst wird, was bei Durchschau der Täuschung nicht geschehen wäre.

■ Drohung

Eine *Drohung* ist die glaubhafte Ankündigung einer unangenehmen Maßnahme gegen jemanden, um ihn in seiner zukünftigen Handlungsweise zu beeinflussen. Bestechung

■ Bestechung

Bestechung begeht, wer einem Amtsträger als Gegenleistung dafür, dass er eine Amtshandlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen wird, einen Vorteil für sich oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt.

§ 45 II S. 3 Nr. 2 SGB X / Erläuterungen

■ **Machen von unrichtigen oder unvollständigen Angaben**

Dieses Tatbestandsmerkmal erfordert ein aktives Handeln des Betroffenen!

- Eine Angabe ist unrichtig, wenn diese nicht den tatsächlichen Umständen entspricht.
- Eine unvollständige Angabe erweckt hingegen den fälschlichen Eindruck, dass der gesamte Sachverhalt dargelegt wurde, obwohl wesentliche Angaben verschwiegen wurden

■ **In wesentlicher Beziehung**

Die unrichtigen oder unvollständigen Angaben sind kausal für die Fehlerhaftigkeit, also für die Rechtswidrigkeit des VA

■ **Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit**

- Vorsatz = mit Wissen und Wollen
- Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat.

§ 45 II S. 3 Nr. 3 SGB X / Erläuterungen

■ Kenntnis oder Kennenmüssen

Die eLb sind grundsätzlich bei im Antrag zutreffend gemachten Angaben nicht verpflichtet, den Bescheid auf Ihre Richtigkeit zu prüfen. Dies ergibt sich angesichts der Auszahlung von Sozialleistungen jedoch aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (u.a. § 242 BGB).

→ Maßgeblich für die Beurteilung ist der individuelle Adressatenhorizont, also ob einer rechtlich unkundigen Person die Fehlerhaftigkeit ins Auge springen musste! Nicht den eigenen Rechtsverstand zu Grunde legen! Mussten sich dem Adressaten Zweifel an der Richtigkeit aufdrängen, ist dieser verpflichtet, die Zweifel durch Nachfragen bei der Behörde auszuräumen.

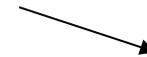
■ Grobe Fahrlässigkeit siehe entsprechende Folie

Struktur des § 45 SGB X (3)

Die Einschränkungen der Absätze 2 bis 4

⇒ Absatz 3: Fristenregelung für VAe *mit Dauerwirkung*

- Satz 1: Zweijahresfrist (i.d.R. bei Gutgläubigkeit des Begünstigten – Rücknahme nur für die Zukunft möglich!)
- Satz 2: keine Frist bei Wiederaufnahmegründen nach § 580 ZPO
- Satz 3: Zehnjahresfrist bei Bösgläubigkeit i.S. von § 45 II S. 3 Nr. 2 und 3 SGB X



HTML-Dokument

Definition VA mit Dauerwirkung:

Dauerwirkung liegt vor, wenn der Verwaltungsakt über den Zeitpunkt seiner Bekanntgabe hinaus rechtliche Wirkungen zeigt, das heißt in rechtlicher Hinsicht zukunftsorientiert ist. Erschöpft sich der Verwaltungsakt dagegen in einem einmaligen Ge- oder Verbot oder in einer einmaligen Gestaltung der Rechtslage, ist die Dauerwirkung zu verneinen.

Struktur des § 45 SGB X (3)

- Zu den Verwaltungsakten mit Dauerwirkung zählen beispielsweise Bescheide über die Bewilligung laufender Geldleistungen nach SGB II (vgl. § 41 Abs. 1 Satz 4 SGB II), sofern der Bewilligungszeitraum über den Zeitpunkt der Bekanntgabe hinausreicht.

**Damit dient die Regelung der Rechtssicherheit
und dem Vertrauensschutz.**

- Bei der Gewährung einer Nachzahlung fehlt es an der Dauerwirkung, da der Bewilligungszeitraum abgeschlossen in der Vergangenheit liegt, so dass die Zukunftsorientierung der Regelung nicht gegeben ist.
- Die Rücknahme von Verwaltungsakten ohne Dauerwirkung ist ohne Rücksicht auf die Fristen von Absatz 3 möglich.

Struktur des § 45 SGB X (4)

b) Die Einschränkungen der Absätze 2 bis 4

⇒ Absatz 4:

Regelt zwei Voraussetzungen für die Rücknahme für die Vergangenheit:

Es muss ein Fall i.S.v.

- § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X (Bösgläubigkeit) oder
 - § 45 Abs. 3 Satz 2 SGB X (Wiederaufnahmegründe)
- vorliegen (vgl. Satz 1) und die
- Jahresfrist muss eingehalten sein (vgl. Satz 2)

Falls nur eine dieser Voraussetzungen zu verneinen ist, scheidet eine Rücknahme des Verwaltungsaktes für die Vergangenheit aus. Die Rücknahme für die Zukunft ist jedoch unter den dafür geltenden Voraussetzungen weiterhin möglich.

Struktur des § 45 SGB X (5)

Rechtsfolge

- ⇒ Liegen die entsprechenden Voraussetzungen vor,
darf (= Ermessen) die Behörde den VA zurücknehmen
(vgl. § 45 Abs. 1 SGB X)

 - ⇒ Liegt ein Fall i.S.v. § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X vor, **ist** der VA für die Vergangenheit und die Zukunft zurückzunehmen
 - ⇒ gebundene Entscheidung, keine Ermessensausübung!
- (vgl. § 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 330 Abs. 2 SGB III).

Jahresfrist gem. § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X

„Die Behörde muss die Rücknahme innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen tun, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes für die Vergangenheit rechtfertigen.“

Bei Fällen im Sinne von § 45 Abs. 2 SGB X wird die Jahresfrist in der Regel erst nach erfolgter Anhörung beginnen, da erst dann eine ausreichend sichere Informationsgrundlage im Hinblick auf die Tatsachen, aus denen sich die „Bösgläubigkeit“ ergibt, gegeben sein wird.

→ Behörde meint Behörde und nicht den jeweils zuständigen Mitarbeiter!

Andere Rechtsauffassungen möglich, insbesondere vor dem Hintergrund, der willkürlichen Verlängerung der Jahresfrist durch ein „Verschieben“ der Anhörung! Behördeninterne Klärung notwendig!

Bspw. BSG-Urteil v. 06.04.2006 zum Az.: B 7a AL 64/05 R:

Frist beginnt in dem „Moment“, in dem die Behörde sich zur Aufhebung entschlossen hat!

Voraussetzung einer Rücknahme für die Vergangenheit

§ 45 Abs. 4 Satz 1 SGB X

Nur bei Vorliegen einer Bösgläubigkeit im Sinne von § 45 II S. 3 SGB X oder bei Vorliegen von Wiederaufnahmegründen nach § 580 ZPO ist eine Rücknahme für die Vergangenheit möglich!

Sollte ein rechtswidriger begünstigender VA wegen fehlender Bösgläubigkeit nicht für die Vergangenheit zurückgenommen werden können, ist eine korrigierende Rücknahme für die Zukunft möglich!

Achtung: ERMESSEN!!!

Erinnern Sie sich?



Ermessensnichtgebrauch: gesetzlich vorgesehenes Ermessen wird gar nicht genutzt, sondern wie bei einer gebundenen Entscheidung gehandelt.

Ermessensbeispiel § 45 SGB X

Ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt darf nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann.

Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, soweit

1. er den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
2. der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat, oder
3. er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte; grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat.

Aspekte der Beurteilung von § 45 II S. 1 SGB X

Für eine Abwägung sind zum einen alle Umstände relevant, die für das **Vertrauen des Bürgers** in den Bestand des Verwaltungsaktes von Bedeutung sind. Z.B.:

- großer zeitlicher Abstand zwischen dem Erlass des Verwaltungsaktes und der beabsichtigten Rücknahme
- Betätigung des Vertrauens durch eine entsprechende Änderung der Lebensführung
- Bestätigung des rechtswidrigen Verwaltungsaktes durch die Behörde.

Zum anderen sind alle Umstände einzubeziehen, die für das **öffentliche Interesse** an einer Rücknahme bedeutsam sind. Z.B.:

- Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung
- Interesse der Solidargemeinschaft an einer ordnungsgemäßen Mittelverwendung

Ermessen

Analyse eines Rechtssatzes:

Ein Rechtssatz besteht aus 2 Elementen:



Tatbestand

Rechtsfolge

Ermessen ist immer auf der Rechtsfolgeseite anzuwenden!

→ Zuerst müssen also die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sein!

§ 48 SGB X

Zweck des § 48 SGB X und Abgrenzung

- ⇒ § 48 SGB X dient der Anpassung eines VA mit Dauerwirkung (vgl. Definition bei § 45 SGB X) an wesentlich geänderte Verhältnisse.
- ⇒ § 48 SGB X nur bei Änderung der Verhältnisse **nach Erlass** des VA mit Dauerwirkung anwendbar.

Struktur des § 48 SGB X

⇒ Ist der Tatbestand des § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X erfüllt, ist zu prüfen, ob (auch) eine rückwirkende Aufhebung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X für die Vergangenheit in Betracht kommt.

§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X

⇒ Ausgangspunkt ist immer § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X

Tatbestand:

⇒ VA

⇒ mit **Dauerwirkung (keine Dauerwirkung = §§ 44 oder 45 SGB X)**

⇒ wesentliche Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die beim Erlass des VA vorgelegen haben.

Rechtsfolge:

⇒ VA **ist** (=gebundene Entscheidung) für die Zukunft* aufzuheben !

§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X/ Definitionshilfe

■ Tatsächliche Verhältnisse

Eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse liegt vor, wenn sich der Sachverhalt, den der Verwaltungsakt regelt, geändert hat (z.B. Zufluss von Einkommen).

■ Rechtliche Verhältnisse

Eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse liegt bei einer Änderung der Gesetze (= formelle Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen; nicht: Verwaltungsvorschriften) vor .

■ Wesentlich (= rechtserheblich)

ist eine Änderung, wenn sie dazu führt, dass der Verwaltungsakt, so wie er erlassen wurde, nicht mehr ergehen dürfte. Dies ist eine Frage des materiellen Rechts (z.B. des SGB II).

§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X

⇒ Ist der Tatbestand des § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X erfüllt, ist zu prüfen, ob (auch) eine **rückwirkende** Aufhebung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X in Betracht kommt.

Voraussetzungen im Einzelnen:

⇒ Änderung zugunsten des Betroffenen (Nr. 1)

⇒ Verletzung von Mitwirkungspflichten (Nr. 2)

⇒ Die unterlassene Mitteilung muss **kausal** dafür sein, dass eine Überzahlung stattgefunden hat oder die Aufhebung nicht rechtzeitig erfolgt ist.

⇒ In der Regel stehen die relevanten Umstände im Merkblatt, dessen Erhalt vom Leistungsempfänger bestätigt wurde. Das Nichtbeachten des Merkblattes ist i.d.R. grob fahrlässig.

⇒ Erzielung von Einkommen oder Vermögen (Nr. 3)

⇒ Unabhängig davon, welche Person in der BG das Einkommen erzielt hat. § 48 Abs. 1 Satz 3 SGB X ist zu beachten = Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse ist der Beginn des Anrechnungszeitraumes

⇒ Einkommenserzielung nur dann relevant, soweit das Einkommen den Anspruch tatsächlich mindert

⇒ Ruhen oder Wegfall des Anspruchs (Nr. 4)

§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X

Erweiterung der Rechtsfolge:

- ⇒ VA **soll** ab Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden.
- ⇒ Sonderregelung über § 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 330 Abs. 3 Satz 1 SGB III: VA **ist rückwirkend** aufzuheben.

Die Verweisung des § 48 Abs. 4 SGB X

⇒ Verweisung auf § 44 Abs. 4 SGB X:

= *Geltung der vierjährigen Ausschlussfrist bei nachträglicher Erbringung von Sozialleistungen.*

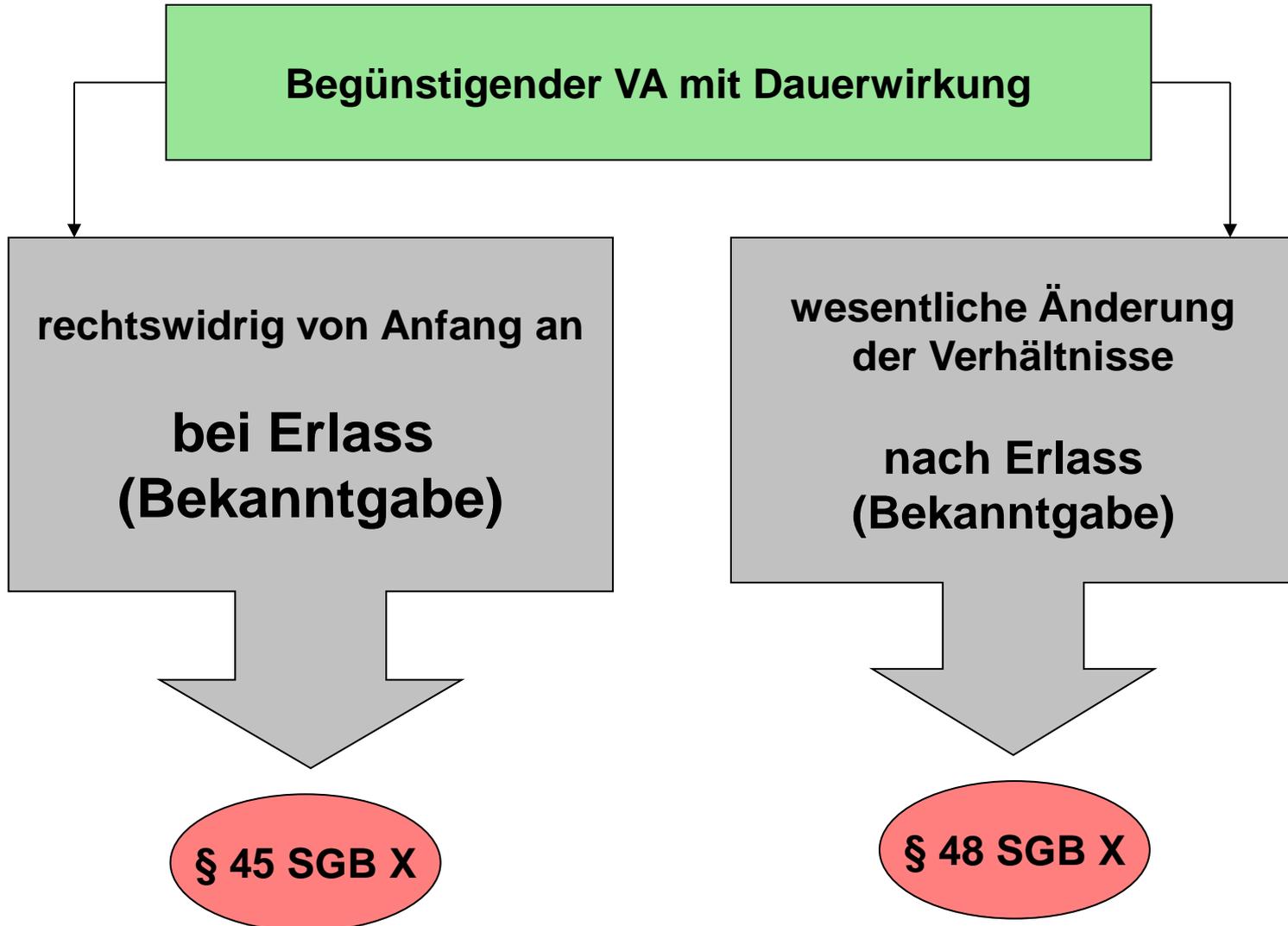
***Verkürzung für's SGB II auf 1 Jahr (§ 40 Abs. 1 S. 2 SGB II)**

⇒ Verweisungen auf § 45 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 SGB X:

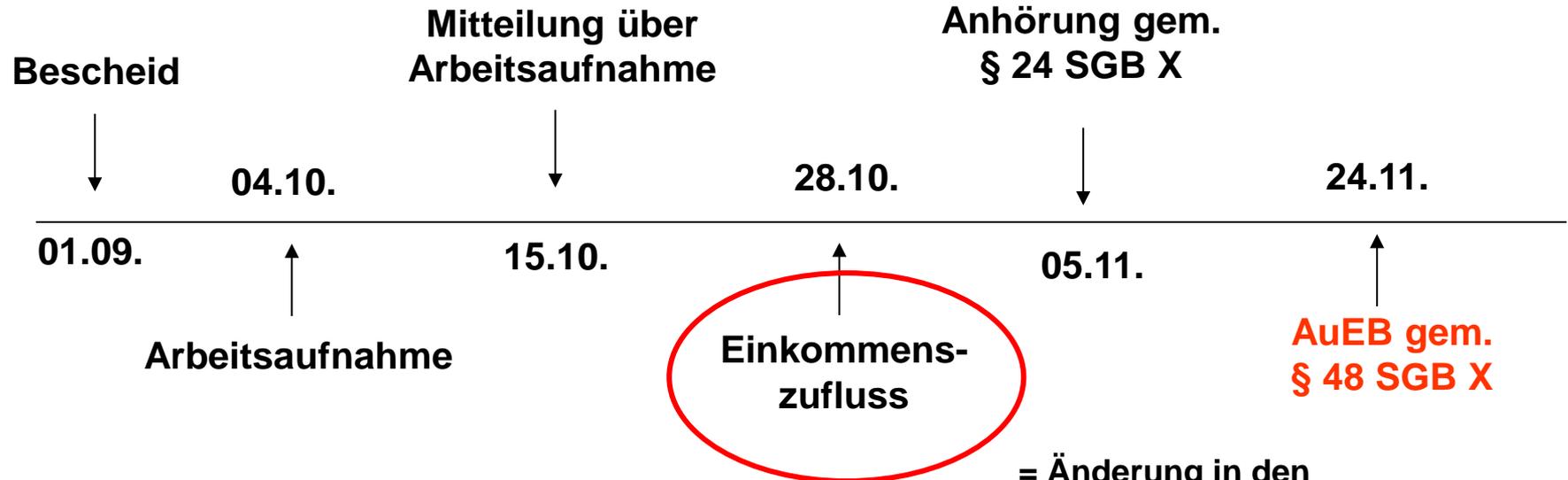
= *Einschränkung in zeitlicher Hinsicht bei Aufhebungen, die zu Lasten des Betroffenen gehen.*

- *Gemäß § 45 Abs. 3 Satz 3 SGB X entsprechend ist eine Aufhebung des Verwaltungsaktes nur bis zum Ablauf von 10 Jahren seit der wesentlichen Änderung der Verhältnisse möglich.*
- *Gemäß § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X entsprechend kann eine Aufhebung mit Wirkung für die Vergangenheit nur innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der die Aufhebung rechtfertigenden Tatsachen erfolgen.*

Abgrenzung § 45 zu § 48 SGB X



Anwendungsfälle



Ein Bescheid gilt als erlassen, wenn er dem Betroffenen wirksam bekannt gegeben wurde. Bekanntgabe gem. § 37 Abs. 2 SGB X am dritten Tage nach Aufgabe zur Post!

= Änderung in den Verhältnissen gem. § 48 Abs. 1 S. 3 ist der Beginn des Anrechnungszeitraumes = § 11 Abs. 2 SGB II der Monat des Zuflusses



Fallbeispiel

Klaus, Barbara, Cindy (18 Jahre) und Uwe (16 Jahre) bilden zusammen eine BG.

Klaus bezieht seit dem 7.4.2007 Alg in Höhe von 825 Euro mtl. Für die Kinder wurde KG in Höhe von jeweils 154 Euro gezahlt. Daneben bezogen alle Personen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. BWZ 05/07-10/07; Bescheid vom 15.04.2007.

Am 27.6.2007 nahm Klaus eine Vollzeittätigkeit auf.

- die BA wurde hierüber am 3.7.2007 und
- der SGB II-Träger am 2.8.2007 informiert.

Der Arbeitgeber zahlte Mitte Juli 2007 für die vier im Juni 2007 geleisteten Arbeitstage 220 Euro netto aus. Trotz der Mitteilung über die Arbeitsaufnahme zahlte die BA am 31.7.2007 an Klaus Alg in Höhe von 825 Euro.

Erst mit Bescheid vom 2.8.2007 hob die BA ihre Bewilligung von Alg ab dem 27.6.2007 auf und forderte Leistungen in Höhe von 940 Euro zurück.

→ Wie ist die Sach –und Rechtslage

→ Was ist bei der Aufhebung/Rücknahme im Hinblick auf das gezahlte Alg zu beachten?

Rückwirkende Aufhebung von als Einkommen berücksichtigtem Kindergeld

Anliegen:

Ein unter 25-jähriger Hilfebedürftiger, auf dessen Anspruch Kindergeld angerechnet wird, scheidet zum 31. März eines Jahres wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mit bedarfsdeckendem Einkommen aus dem Leistungsbezug aus. Die Entscheidung über die Kindergeldgewährung wird durch die Familienkasse rückwirkend aufgehoben, da das von April bis Dezember des gleichen Jahres erzielte Einkommen die Grenzen des § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG übersteigt. Das für Januar bis März gezahlte Kindergeld wird zurückgefordert. Hat die Aufhebung des Kindergeldes Auswirkungen auf die in der Vergangenheit erfolgte Einkommensanrechnung?

Antwort:

Die rückwirkende Aufhebung der Bewilligung des Kindergeldes hat keine Auswirkungen auf die Höhe des Arbeitslosengeld II-Anspruchs für den von der Aufhebung betroffenen Zeitraum. Da das Kindergeld tatsächlich zugeflossen ist, war es gem. § 2 Abs. 2 Alg II-V für die Monate des Zuflusses als Einkommen zu berücksichtigen (Zuflussprinzip). § 44 Abs. 1 SGB X ist hier nicht einschlägig, da zum Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsaktes weder das Recht unrichtig angewandt noch von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich nachträglich als unrichtig erwiesen hat. Das Kindergeld ist zum Zeitpunkt der Bewilligungsentscheidung definitiv zugeflossen. Es liegt somit kein rechtswidriger Verwaltungsakt vor. Es liegt auch kein Fall des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X vor, wonach ein Verwaltungsakt mit Wirkung zum Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben ist, wenn die Änderungen zugunsten des Betroffenen erfolgt. Eine Änderung der Verhältnisse ist frühestens an dem Tag eingetreten, an dem der zuständige Sozialleistungsträger seine Entscheidung korrigiert hat.

Fall Aufhebung etc.

Die BG besteht aus folgenden Personen:

Klaus (50 J.)

Barbara (51 J.)

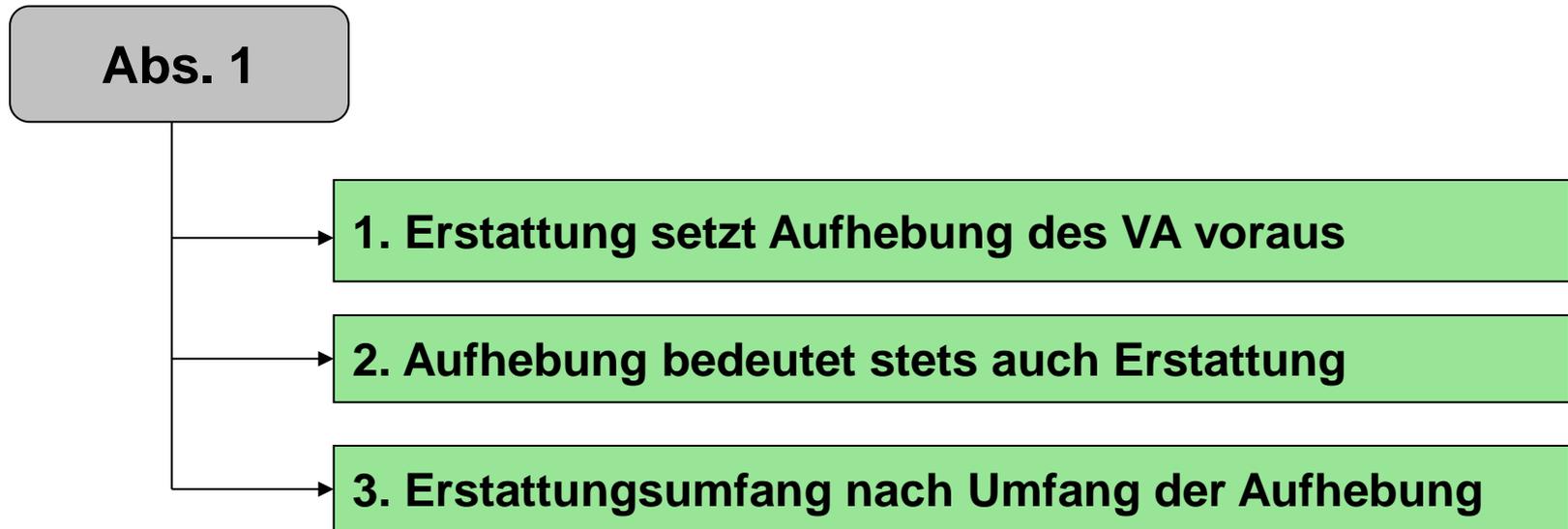
Uwe (17 J.) und Sohn von Barbara

Seit dem 01.02.2015 bezieht die BG Leistungen nach dem SGB II. Klaus Rammel hat zum 01.04.2015 eine Erwerbstätigkeit mit bedarfsdeckendem Einkommen aufgenommen. Die Lohnzahlung erfolgt jeweils zum Ende des lfd. Monats.

Am 21.05.2015 informiert Sie Klaus über die Arbeitsaufnahme. Überzahlungen sind in den Monaten April bis Mai 2015 eingetreten.

Wie gehen Sie vor und was ist zwingend zu beachten?

§ 50 SGB X



Achtung:

die Aufrechnung nach § 43 SGB II setzt voraus, dass ein Erstattungsanspruch – z. B. durch Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid – geltend gemacht wurde
Ohne einen solchen Bescheid ist die Aufrechnung rechtlich nicht haltbar!

§ 40 Abs. 4 SGB II – Anwendung von Verfahrensvorschriften

Absatz 4:

Abweichend von § 50 des Zehnten Buches sind 56 Prozent der bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes

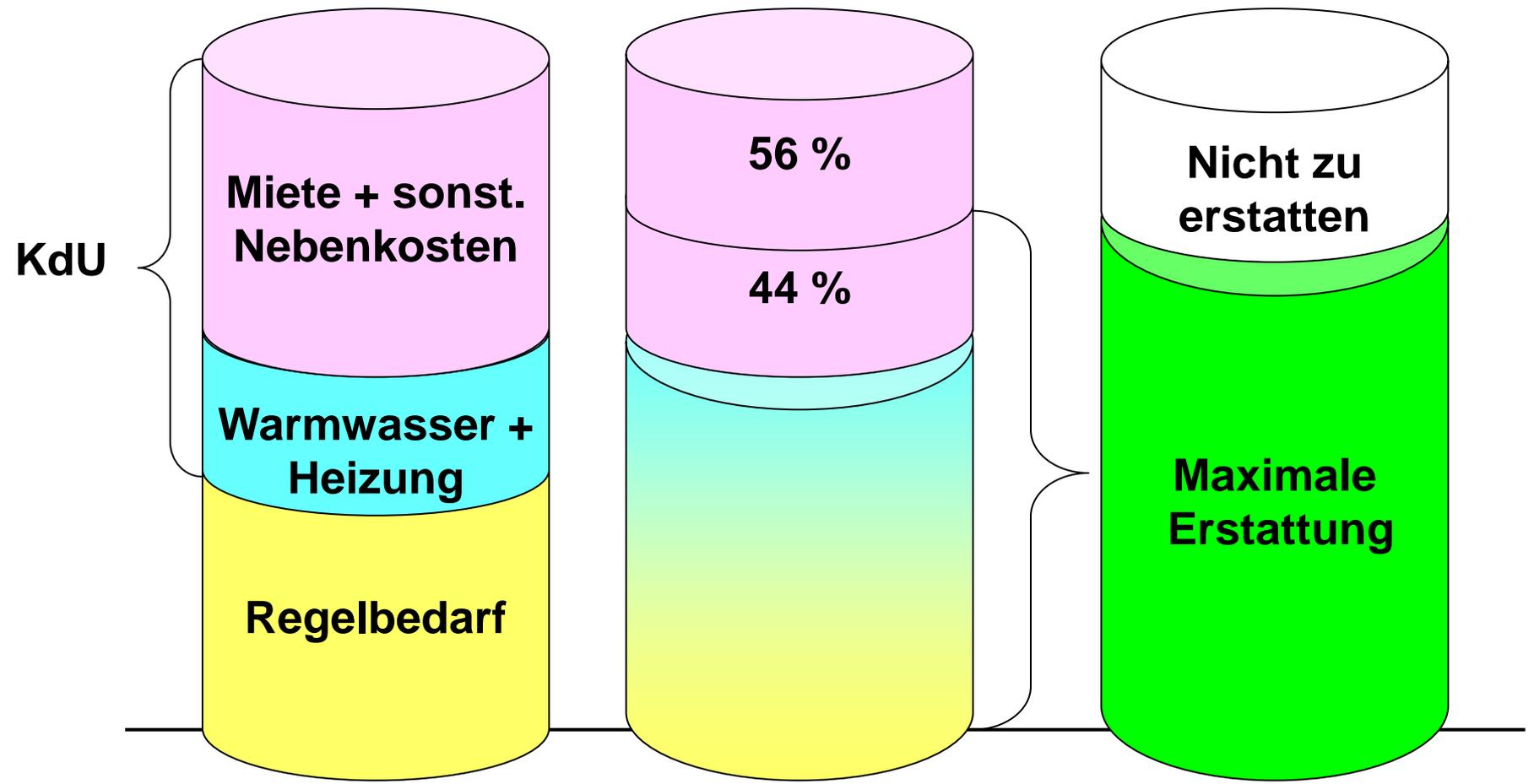
berücksichtigten Bedarfe für Unterkunft nicht zu erstatten. Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 45 Absatz 2 Satz 3 des Zehnten Buches, des § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 4 des Zehnten Buches sowie in Fällen, in denen die Bewilligung lediglich teilweise aufgehoben wird.

- ➔ **NEU:** dem Fall der vorsätzlich oder grob fahrlässigen Nichtmitteilung wesent- licher Änderungen wird der Fall gleichgestellt, dass der Erstattungspflichtige wusste oder wissen musste, dass der die zu erstattende Leistung bewilligende VA kraft Gesetz ganz oder teilweise entfallen ist
 - ➔ volle Erstattungspflicht auch bei vollständiger Aufhebung nach § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB X

Besonderheit bei Erstattungspflicht (2)

→ § 40 Abs. 4 SGB II

Ermittlung des nicht zu erstattenden Betrages



§ 50 SGB X

Bei AuEB muss auf die konkret zutreffende Ziffer geachtet werden! Erfolgt dies nicht, müssen unter Umständen 56 % der KdU (ohne HK und Ww) gem. § 40 Abs. 4 SGB II nicht erstattet werden.



Fallbeispiel:

Klaus Rammel bezieht laufend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von 759 € (399 € RB, 300 € KdU zzgl. 60 € HK).

Nunmehr (15.05.) legt Klaus Ihnen eine Lohnabrechnung vor. Demnach arbeitet Klaus seit dem 01.04. sozialversicherungspflichtig. Sie stellen fest, dass für die Monate April und Mai keine Hilfebedürftigkeit mehr vorlag.

■ **Nach welcher Rechtsvorschrift erfolgt die Aufhebung?**

■ **Welche Rechtsfolgen erwachsen daraus?**

Einkommen

§ 11b Abs. 2

Abzusetzende Beträge/ Grundfreibetrag

Nr. 3 : Beiträge zu Versicherungen (öffentliche oder private)

- gesetzlich vorgeschriebene
- angemessene private einschließlich der ausdrücklich in den Buchstaben a) und b) genannten Vorsorgebeiträge pauschal mit 30 € (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V)

Nr. 4: Altersvorsorgebeiträge (Riester-Rente)

Nr. 5: Notwendige Ausgaben für die Einkommenserzielung

bei
**Erwerbs-
tätigen**
mindestens
pauschal
100 €

Wenn

Einkommen unter 400 € = 100 € GFB

Wenn

**Einkommen über 400 €, auch höhere
Absetzungen möglich, sofern höhere
Kosten nachgewiesen werden**

Einmaliges Einkommen

Barbara (51 J.) und Klaus (50 J.) sind verheiratet und bilden eine BG (L-Bezug seit dem 01.02.2015). Der Anspruch beläuft sich auf € 1.200,00 mtl.

Im Jahr 2014 ist lediglich Barbara einer Erwerbstätigkeit nachgegangen. Aus dem nunmehr vorliegenden Einkommenssteuerbescheid vom 15.05.2015 ergibt sich ein Guthaben von € 2.500,00. Barbara und Klaus wurden gemeinsam veranlagt.

Wie hat die Anrechnung der einmaligen Einnahme zu erfolgen?

Vorläufige Bewilligung

§ 328 SGB III

Vorläufige Bewilligung

§ 328 SGB III anzuwenden über § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II

Über die Erbringung von Geldleistungen **kann** vorläufig entschieden werden, wenn

1. zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs (welche?) einer hilfebedürftigen Person auf Geldleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist,
2. die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen und
3. die hilfebedürftige Person die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, nicht zu vertreten hat.

Umfang und Grund der Vorläufigkeit sind anzugeben. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 ist auf Antrag vorläufig zu entscheiden.

Achtung: Keine Anwendung von § 40 Abs. 4 SGB II (56% KdU-Anteil) bei vorl. Bewilligung und Überzahlung!



Siehe
Notizenseite

Vorläufige Bewilligung

Sofern die monatliche Höhe der Einnahmen bei der Entscheidung noch nicht bekannt ist, sollte vorläufig entschieden werden*
(§ 40 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 328 SGB III).

Berechnungsgrundlage:

- Das durchschnittliche Einkommen des letzten Bewilligungszeitraums oder
- das Einkommen im ersten Monat des Bewilligungszeitraumes

Ggf. ist der ELB anzuhören.

* Bei der Festlegung der Höhe des vorläufig zu berücksichtigenden Einkommens ist sicherzustellen, dass der ELB aus dem bereiten Einkommen und dem bewilligten Arbeitslosengeld II mindestens ein Betrag in Höhe seines Bedarfs für den Lebensunterhalt (ohne Freibeträge) verbleibt

Vorläufige Bewilligung

Verfahren

- Der Bewilligungsbescheid der vE muss für den Empfänger die Vorläufigkeit der Entscheidung klar erkennen lassen und nach-vollziehbar begründet sein.
- Der Umfang der Vorläufigkeit und die Rechtsfrage oder Tatsache, die noch nicht endgültig geklärt ist, ist zu benennen (bspw. Hilfebedürftigkeit).
- Eine vE ist von Amts wegen und nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.
 - Bei der Ermessensausübung sind die wirtschaftlichen, persönlichen bzw. sonstigen Verhältnisse des Antragstellers, wie sie sich aus den vorhandenen Unterlagen ergeben, zu berücksichtigen. Die vorläufig zu bewilligende Leistung ist auf den voraussichtlich zustehenden (Höchst-) Betrag zu beschränken.

Vorläufige Bewilligung Verfahren

- Kann nach den abschließend getroffenen Feststellungen der Inhalt der vE weiter bestehen (tatsächlich erzielt Brutto-Durchschnittseinkommen weicht nicht mehr als € 20,00 von dem vorl. Brutto-Durchschnittseinkommen zu Gunsten der Leistungsberechtigten ab), muss der Vorgang intern aktenmäßig abgeschlossen werden (auf eine Erstattung ist zu verzichten – vgl. Wortlaut in § 2 Abs. 3 Alg II V), z. B. durch einen präzisen Vermerk. In diesen Fällen ist die vE grundsätzlich nur auf Antrag des LE für endgültig zu erklären; die Erteilung des endgültigen Bewilligungsbescheides ist dann die Endgültigkeitserklärung.
- Mit der abschließenden Entscheidung verliert die vE ihre Wirksamkeit; eine besondere Aufhebung der vE ist nicht erforderlich.
- Überzahlte Beträge sind zu erstatten
- Eine vE verschafft einem LE noch keine gesicherte Rechtsposition, ob der Anspruch tatsächlich besteht. Vor einer Anrechnung oder Erstattung kann daher eine Anhörung nach § 24 SGB X entfallen.
- Zu beachten ist jedoch die Erfüllungsfiktion des § 107 SGB X, nach der ein EA nach § 102 f. SGB X gegen einen anderen Sozialleistungsträger den EA nach § 328 Abs. 3 SGB III verdrängt.

Mitwirkung gem. § 60 f SGB I

Melde- und Untersuchungstermin Abgrenzung zu § 61 und 62 SGB I

§ 59 SGB II regelt die Anwendbarkeit der §§ 309 und 310 SGB III.



§ 309 Abs. 1 Satz 1 SGB III

Der Arbeitslose hat sich während der Zeit, für die er Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe erhebt, bei der Agentur für Arbeit oder einer sonstigen Dienststelle der Bundesagentur persönlich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin **zu erscheinen**, wenn die Agentur für Arbeit **ihn dazu auffordert** (allgemeine Meldepflicht).

Persönliches Erscheinen (§ 61 SGB I)

Vorsprache des Kunden auf Verlangen des Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrages bzw. Vornahme anderer für die Entscheidung notwendiger Maßnahmen

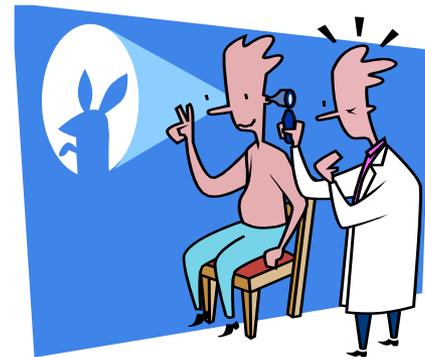


Untersuchungen (§ 62 SGB I)

Verpflichtung des Kunden, sich auf Verlangen des Leistungsträgers einer

- **ärztlichen oder**
- **psychologischen**

Untersuchung zu unterziehen, soweit dies für die Entscheidung über die Leistungen erforderlich ist.



Untersuchung § 62 SGB I vs. § 59 SGB II

§ 59 SGB II regelt lediglich **das Erscheinen** zu einem Untersuchungs- oder Meldetermin

→ Ein Pflichtverstoß hiergegen kann lediglich nach § 32 SGB II sanktioniert werden

§ 62 SGB I regelt **die Anordnung** der Untersuchung

→ Ein Verstoß hiergegen kann nach § 66 SGB I mit einer Entziehung oder Versagung sanktioniert werden.

Untersuchung § 62 SGB I vs. § 59 SGB II

Klaus Rammel (49) ist ledig und wohnt in Copenbrügge.

Dem neuen und engagierten Arbeitsvermittler Willi Lustig ist Klaus bisher lediglich durch die zahlreichen AU-Bescheinigungen aufgefallen. Klaus wurden bereits diverse Maßnahmen und Arbeitsplätze angeboten. Jedes Mal war Klaus anschließend mehrere Wochen arbeitsunfähig krankgeschrieben. Klaus möchte unbedingt weiterhin ALG II und keine Leistungen nach dem SGB XII (wegen der Vermögensfreibeträge). Meldeaufforderungen zur amtsärztlichen Untersuchung ist Klaus bisher nicht nachgekommen.

Willi Lustig hat Zweifel an der Erwerbsfähigkeit von Klaus und möchte diesem eine amtsärztliche Untersuchung auf's Auge drücken.

→ Wie sollte man vorgehen?

→ Welche Rechtsfolgen treten bei der Weigerung von Klaus ein?

Folgen fehlender Mitwirkung

§ 66 SGB I

Versagung oder Entziehung der Leistungen, soweit durch fehlende Mitwirkung ...

1. die Aufklärung des Sachverhalts erschwert wird und
2. dadurch die Voraussetzungen der Leistungsgewährung nicht nachgewiesen sind

Folge:

Teilweise oder vollständige Versagung/ Entziehung der Leistungen, soweit der Kunde vorher darüber belehrt wurde!



Formale Voraussetzungen nach § 66 Abs. 3 SGB I:

- schriftliche Aufforderung zur Mitwirkung
- mit angemessener Fristsetzung und
- Hinweis, dass sonst versagt/entzogen wird

Inhalt Versagungs- oder Entziehungsbescheide

- Darlegung, was konkret nicht eingereicht wurde
- Die fehlende Mitwirkung muss **ursächlich** dafür sein, dass der Leistungsanspruch ganz oder teilweise nicht belegt ist.
- Verweis auf die vorhergehende Rechtsfolgenbelehrung
- Ausübung des Ermessens
(vollständige oder teilweise Versagung)
 - *hier ist auf Grund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes immer das „mildeste“ Mittel zu wählen!!!!*
 - **Ermessensgesichtspunkte (Abwägung aller Für und Wider):**
Unter anderem könnte berücksichtigt werden, ob der Hilfebedürftige auf Grund seiner Lebensumstände oder einer Krankheit gehindert war, den Mitwirkungspflichten nachzukommen. Eventuell könnte es eher angezeigt sein, zunächst erneut zu beraten oder beispielsweise eine Nachfrist zu setzen. Hierbei ist stets auf den Einzelfall abzustellen.

Nachholung der Mitwirkung

§ 67 SGB I

Voraussetzungen für die Prüfung einer Gewährung – insbesondere auch rückwirkend – sind:

1. Nachholung der Mitwirkung

1. Es muss dem Antragsteller auch **möglich sein**, nachträglich mitzuwirken

2. Vorliegen der leistungsrechtlichen Voraussetzungen nach dem SGB II

1. Die leistungsrechtlichen Voraussetzungen müssen ganz oder teilweise erfüllt sein

3. Ermessens-Entscheidung des Leistungsträgers

1. Es ist eine Entscheidung zu treffen, ob sie ganz oder teilweise erbracht werden.

Es ist Ermessen auszuüben, ob eine rückwirkende Gewährung erfolgt. Hier ist immer eine **Interessenabwägung** unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Sozialleistung (Sicherstellung des gegenwärtigen Lebensbedarfs) vorzunehmen. Die Versagung hat keinen Strafcharakter.

Hausbesuche

Untersuchungsgrundsatz § 20 SGB X

Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie **bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen**; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden.

Beweismittel § 21 SGB X

1. Einholung von Auskünften jeder Art
2. Beteiligte anhören, Zeugen u. Sachverständige vernehmen....
3. Urkunden und Akten beiziehen
4. **den Augenschein einnehmen**

→ **Observationen sind unzulässig!**

Zweck der Hausbesuche

- sie sollen Aufschluss über die Hilfebedürftigkeit (§ 9 SGB II) geben
- Sie sollen Auskunft darüber geben, ob die Voraussetzungen des § 7 (3) Nr. 3c und Abs. 3a erfüllt sind → eheähnliche Lebensgemeinschaft
- Der Einsatz des Außendienstes ist als Soll-Vorschrift in § 6 (1) S. 2 SGB II normiert

In welchen Fällen kommt ein Hausbesuch in Frage ?

- Ermittlung des tatsächlichen Aufenthalts,
- Prüfung der Notwendigkeit und des Umfangs beantragter Beihilfen nach § 24 Abs. 3 SGB II,
- Überprüfung von Wohnungsverhältnissen, z. B. Wohnfläche,
- Verwertbarkeit von Vermögen, insbesondere Aufteilbarkeit bei selbst genutztem Wohneigentum,
- Abgrenzung Bedarfsgemeinschaft/Haushaltsgemeinschaft,
- Indizienfeststellung zur Widerlegung der Vermutung einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft

* Nicht abschließend



**"... bei jedem Körperkontakt, der länger als fünf Sekunden dauert,
wird eine Zahlungssperre ausgelöst!"**

Sind Hausbesuche zulässig ?

Wenn ja:

Welche Rechtsfolgen ergeben sich, wenn der Antragsteller sich weigert, den Außendienst in die Wohnung zu lassen ?

Rechtsfolgen der Verweigerung

2 Alternativen:

- in der Sache entscheiden u. den Antrag wegen fehlender bzw. nicht nachgewiesener materieller Voraussetzungen ablehnen (§ 9 SGB II)
– Beweislastumkehr tritt ein –
- Verweigerung der Leistung nach § 66 SGB I ???????????



Leitsätze zur Zulässigkeit des Hausbesuchs

- Keine Duldungspflicht, da Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 GG; nur aufgrund richterlicher Durchsuchung möglich
- Die Normen des SGB I greifen vor dem Hintergrund der vorstehenden Aussagen auch nicht; wenn keine Duldungspflicht, dann auch keine Mitwirkungspflicht nach §§ 60 ff SGB I oder nach §§ 56 ff SGB II

Übungsfall Hausbesuch

Ein anonymen Anrufer teilt mit, dass Herr und Frau K. verlobt sind. Sie stellen fest, dass in der SGB II – Akte nur Frau K. geführt wird. Bei Antragstellung hatte Sie keine Angaben über eine weitere Person im Haushalt gemacht.

Was ist zu tun ?



Übung Weigerung des Partners Einkommen/Vermögen darzulegen

Die Ermittlungen des SGB II Trägers haben ergeben, dass eine eheähnliche Lebensgemeinschaft vorliegt.

→ Von wem fordern Sie auf Grund welcher Rechtsgrundlage die entsprechenden Unterlagen?

Mitwirkungspflichten im SGB II

■ § 60 Abs. 4 SGB II

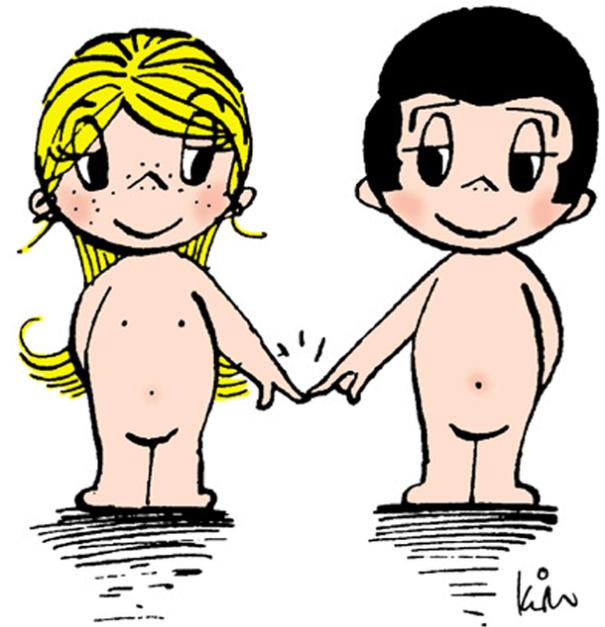
Auskunftspflicht des Partners (Nr. 1) und ggf. auch der Geld- und Kreditinstitute und Versicherungen des Partners über dessen oder deren Einkommen und Vermögen



Eheähnliche Lebensgemeinschaft

Ist es richtig, dass ein „Paar“ ein Jahr zusammen leben darf, ohne das das Einkommen des Partners/Partnerin einzusetzen ist ?

Begründen Sie Ihre Auffassung!



Bedarfsgemeinschaft

→ § 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c und Abs. 3a

Anlage VE



Adobe Acrobat
Document

Partner in **Verantwortungs- u. Einstandsgemeinschaft**



Person, die mit ELB in gemeins. Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.

dies wird vermutet, wenn Partner...

1. länger als ein Jahr zusammenleben, oder...

2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben, oder...

3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen, oder...

4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen

Aufrechnung

§ 43 Aufrechnung

§ 43 SGB II beinhaltet 2 Aufrechnungsmöglichkeiten:

10 % ↔ 30 %

Bei der Entscheidung **über die Aufrechnungsrate** wird der Verwaltung kein Ermessensspielraum eingeräumt. D.h. liegen die Voraussetzungen vor, folgt eine Aufrechnung in der prozentualen Höhe des maßgebenden Regelbedarfs.

Ermessen besteht hinsichtlich der Frage, **ob** aufgerechnet wird!!!

§ 43 Aufrechnung

§ 43 stellt eine zusätzliche, spezialrechtliche Aufrechnungsvorschrift zu den grundsätzlichen Regelungen des § 51 SGB I dar!

Voraussetzungen:

- Träger muss selbst Inhaber der Forderung sein (Ausnahmen möglich)
- Es müssen tatsächlich Leistungen nach dem SGB II gewährt werden
- Erstattungsanspruch muss sich aus einer Überzahlung der Leistungen nach dem SGB II ableiten lassen
- der Erstattungsanspruch muss fällig sein (AuEB muss rechtskräftig sein)!

§ 43 Aufrechnung

10 % Aufrechnung

Voraussetzungen:

- Es wurde ein Vorschuss gem. § 42 SGB I gewährt. Dieser übersteigt den tatsächlich festgestellten Leistungsanspruch. Soweit eine sofortige Aufrechnung nach § 42 Abs. 2 Satz 1 SGB I nicht möglich ist, kann der übersteigende Vorschuss nach § 43 aufgerechnet werden
- Bei Unklarheit über die Zuständigkeit (bspw. SGB II vs. XII) werden vorläufig bis zur Klärung Leistungen erbracht (Leistungshöhe liegt im Ermessen des Trägers). Diese übersteigen den tatsächlich festgestellten Leistungsanspruch. Soweit eine sofortige Aufrechnung nach § 42 Abs. 2 Satz 1 SGB I nicht möglich ist, können die vorläufig zu Unrecht erbrachten Leistungen nach § 43 aufgerechnet werden

§ 43 Aufrechnung

10 % Aufrechnung

Voraussetzungen:

- Sofern eine vorläufige Bewilligung nach § 328 SGB III durchgeführt wurde und Leistungen deswegen zu Unrecht erbracht wurden ergibt sich ein Erstattungsanspruch aus § 328 Abs. 3 Satz 2 SGB III. Diese zu Unrecht erbrachten Leistungen können ebenfalls aufgerechnet werden
- AuEB nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X (EK und Vermögen erzielt) i.V.m. § 50 SGB X

§ 43 Aufrechnung

30 % Aufrechnung

Voraussetzungen:

- Alle übrigen AuEB nach § 45 und 48 SGB X i.V.m § 50 SGB X, sofern dem betroffenen Leistungsberechtigten ein vorwerfbares Verhalten zugeordnet oder vorgehalten werden kann (bspw. Verletzung der Mitwirkungspflicht, Rechtswidrigkeit des Bescheides kannte oder kennen musste)
- Überzahlung durch Entziehung der Leistungen nach § 66 SGB I
- Forderungen aus den Ersatzansprüchen nach §§ 34 und 34a SGB II

§ 43 Aufrechnung

Grundsätzliches

- Monatlich dürfen maximal 30 % des Regelbedarfs aufgerechnet werden (bspw. 3 x 10 %)
- Wird eine weitere Aufrechnung erklärt, wonach im Ergebnis mehr als 30 % aufgerechnet werden würde, erledigen sich die vorangegangenen Aufrechnungen (10.06.=10% / 15.09=30% = 40% = die 1. entfällt)
- Sind mehrere Aufrechnungen vorangegangen, die zu einem höheren Anrechnungsbetrag führen würden, erledigt sich zunächst der Verwaltungsakt, der die letzte Aufrechnung anordnet, sodann die zeitlich zuvor angeordnete.

§ 43 Aufrechnung

Beispiel:

Aufrechnungs**absicht**

16.09. d. Jahres

Rate: 10 %



Aufrechnungsbescheid v.
15.03. d. Jahres

Rate: 30 %

Bei der Entscheidung über eine Aufrechnung wird dem Sachbearbeiter ein Ermessen dahingehend eingeräumt, **ob** aufgerechnet wird. Wird die Entscheidung über eine Aufrechnung getroffen, muss zwingend die Aufrechnungsrate 10 oder 30 Prozent gewählt werden (abhängig vom Tatbestand).

Führt die neue Aufrechnung zu einer Gesamtaufrechnungsrate von $> 30\%$, entfällt zuerst die Aufrechnung, die der aktuellen vorausgegangen ist.

In diesem Fall würde die 30% Aufrechnung entfallen, da im Gesamtergebnis eine Aufrechnungsrate von 40% zustande kommt.



§ 43 Aufrechnung

Grundsätzliches

- Zulässigkeit der Aufrechnung ab erstmaligem Bestehen einer Aufrechnungslage– Bestandskraft des Erstattungs- oder Ersatzanspruchs – längstens bis zum Ablauf von drei Jahren
- Aufrechnungen nach § 43 gehen Darlehensaufrechnungen nach § 42a SGB II vor → Aufrechnungen nach § 43 können nur für die Dauer von drei Jahren (siehe oben) durchgesetzt werden. Ansprüche aus Darlehen verjähren hingegen nicht in dieser Form.
 - **Für die Dauer der Aufrechnung muss die Darlehenstilgung nach § 42a SGB II ausgesetzt werden, wenn andernfalls mit mehr als 30% monatlich aufgerechnet werden würde → § 43 Abs. 3 SGB II**
- Teilzahlungen auf Ersatz- und Erstattungsansprüche der Träger nach dem SGB II gegen Leistungsberechtigte oder Dritte mindern die Aufwendungen der Träger der Aufwendungen im Verhältnis des jeweiligen Anteils an der Forderung zueinander (§ 43a SGB II)

Klaus Rammel			
50 Jahre			
AuEB v. 15.04. des Jahres			
	<u>Monat</u>	<u>RB</u>	<u>KdU</u>
	Jan 15	399,00 €	186,00 €
	Feb 15	399,00 €	215,00 €
	Mrz 15	399,00 €	305,00 €
	Apr 15	399,00 €	350,00 €
		1.596,00 €	1.056,00 €
Gesamt ÜZ		2.652,00 €	100,00 %
BA		1.596,00 €	60,18 %
Kommune		1.056,00 €	39,82 %
Aufrechnungshöhe:			30%
In €:			119,70 €
BA Tilgung:		72,04 €	
K-Tilgung		47,66 €	

§ 34b SGB II

Voraussetzungen der Ersatzpflicht (2)

§ 34b Ersatzansprüche nach sonstigen Vorschriften

Bestimmt sich das Recht des Trägers nach diesem Buch,

Ersatz seiner Aufwendungen

von einem anderen zu verlangen, **gegen den die Leistungsberechtigten einen Anspruch haben**, nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften, **die dem § 33 vorgehen**,

gelten als Aufwendungen auch solche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, die an

1. die/den nicht getrennt lebende Ehegattin/Ehegatten oder
2. Lebenspartnerin/Lebenspartner der leistungsberechtigten Person erbracht wurden sowie an
3. deren oder dessen unverheiratete Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

SGB II-Träger

RB, MB, KdU und Heizung, KV/PV

andere Sozialleistungsträger

Nicht erfasst sind:
Eheähnliche Gemeinschaften, Stiefkinder und bei genauer Wortauslegung „leibliche“ Kinder.

Fall Rammel

Klaus Rammel (50 Jahre) hat bisher im JC Leer-Marsch als Fallmanager im Team U 25 gearbeitet. Da Klaus wiederholt verspätet oder gar nicht zum Dienst erschienen ist, wurde ihm nach zwei Abmahnungen die ordentliche Kündigung zum 01.10.2014 ausgesprochen.

Nunmehr stellt Klaus Rammel bei Ihnen am 13.10.2014 einen Antrag auf Alg II, nachdem ihm von der Agentur für Arbeit am 10.10.2014 mitgeteilt wurde, dass die Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit geprüft würden. Eine Entscheidung der Agentur soll in den ersten Novemberwochen erfolgen. Herr Rammel ist derzeit mittellos und lebt zusammen mit seiner Lebensgefährtin Barbara Stoevesandt (51 Jahre) und ihrem 16jährigen Sohn Uwe.

→ Wie ist im vorliegenden Fall zu entscheiden?

**→ Am 10.11.2014 erhalten Sie ein Schreiben der Agentur für Arbeit, dass keine Sperrzeit verhängt wird und werden gebeten, den Erstattungsanspruch zu beziffern.
Alg I täglich: € 55,00.**

Eintrag in der WDB der BA zu § 34b

Veröffentlicht: 14.10.05 - WDB-Beitrag Nr.: 942005



Dem früheren erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) wird rückwirkend eine Rente bewilligt. Kann der SGB II-Träger auch die an die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erbrachten Leistungen vom Rentenversicherungsträger nach den §§ 102 ff. SGB X erstattet verlangen?

Der Rentenversicherungsträger hat nicht nur die Leistungen zu erstatten, welche dem früheren eLb gezahlt wurden. Nach § 34b SGB II kommt auch eine Erstattung der Leistungen für die Mitglieder der BG in Betracht (keine Personenidentität bei Erstattungsanspruch).

Hinweise: Einzelne Sozialgerichte und Landessozialgerichte folgen dieser Rechtsauffassung nicht. Die hier vertretene Rechtsauffassung ist mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) abgestimmt.

Zuschuss gem. § 26 SGB II

Klaus Rammel ist Mitglied in der PKV. Zu den laufenden ALG II Zahlungen erhält Klaus einen Zuschuss gem. § 26 SGB II zu den Beiträgen der PKV in Höhe von € 149,78 pro Monat. Heute legt Ihnen Klaus Arztrechnungen aufgrund der von ihm zu erbringenden Selbstbeteiligung mit der Bitte um Übernahme vor, da die ihm gewährten Leistungen gem. § 26 SGB II unterhalb der Maximalkosten von € 319,69 pro Monat liegen würden ($319,69 \text{ €} \times 2 = 639,38 \text{ €} = \text{Höchstbeitrag im Basistarif}$).

Wie würden Sie entscheiden?

Angemessene KdU im LK Göttingen

Ab 01.01.2015:

Angemessene Wohnfläche m ²	Angemessene Unterkunftskosten (Bruttokaltmiete in Euro)				
	<i>Wohnort I</i> Göttingen, Bovenden, Rosdorf	<i>Wohnort II</i> Adelebsen, Dransfeld, Friedland	<i>Wohnort III</i> Hann.Münden, Staufenberg	<i>Wohnort IV</i> Gieboldehausen, Gleichen, Radolfshausen	<i>Wohnort V</i> Duderstadt
50	392	321	300	324	298
60	402	365	336	327	340
75	552	450	435	415	400
85	624	539	473	488	487
95	843	630	622	576	564
105	843	658	731	712	626
115	924	722	801	780	686
125	1.004	784	870	848	745
135	1.085	847	940	916	805
145	1.165	910	1010	984	865

Was biete ich an?!

- SGB II für Einsteiger (Teil 1)
- SGB II für Einsteiger (Teil 2)
- Sanktionen nach dem SGB II
- Grundschulung SGB X – Aufhebung und Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen im SGB II
- Mitwirkungspflichten des SGB II und SGB I und die entsprechenden Konsequenzen bei fehlender Mitwirkung
- Workshop SGB II unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung sowie der fachlichen Hinweise zum SGB II
- Vorrangige Leistungen gem. § 12a SGB II und deren Durchsetzung
- Erstattungsansprüche nach §§ 102 ff. SGB X im SGB II Verfahren und Abwicklung
- Ersatzansprüche gem. §§ 34 ff. SGB II

Weitere Seminare auf Anfrage

Ende!

Vielen DANK!